

▶ Bochumer Wegweiser für Alleinerziehende



Liebe Alleinerziehende,

in Ihren Händen halten Sie die Neuauflage des Bochumer Wegweisers für Alleinerziehende.

Als Alleinerziehende_r meistern Sie Ihr Leben oft unter erschwerten Bedingungen und stehen vor großen Herausforderungen – Sie verdienen einen ganz besonderen Respekt. Meist sind Sie in der Kindererziehung im 24-Stunden-Einsatz und müssen häufig wahre Organisations- und Zeitmanagementtalente sein.

Der Wegweiser soll für Sie ein Nachschlagewerk sein, damit Sie auch weiterhin gut für sich und Ihre Familie sorgen können. Die im Wegweiser genannten Organisationen und Behörden sind da, um Sie auf Ihrem individuellen Weg zu unterstützen.

Bochum möchte eine familienfreundliche Stadt, auch für Alleinerziehende, sein.



Regina Czajka
Gleichstellungsbeauftragte

Die vorliegende Broschüre wurde aktualisiert und erweitert im Rahmen der Landesinitiative Netzwerk W, gefördert durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW. Die Initiative unterstützt Aktivitäten und Maßnahmen für den qualifizierten beruflichen (Wieder-) Einstieg und stärkt die Vernetzung der Akteur_innen vor Ort. Im Blickfeld stehen dabei auch Alleinerziehende, um sie bei der Berufsrückkehr und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen.

Wenn Sie beabsichtigen sich beruflich neu zu orientieren oder in Ihren alten Beruf zurückzukehren, legen wir Ihnen besonders Kapitel 5 ans Herz. Hier erhalten Sie Informationen über Weiterbildungsangebote und Anlaufstellen zur beruflichen Beratung und Begleitung in Ihrer Umgebung. Außerdem informieren wir Sie über verschiedene Arbeitszeitmodelle, um Familie und Beruf in Einklang zu bringen. Mit Blick auf die Fachkräftesicherung ist es für Unternehmen notwendig qualifizierte Mitarbeiter_innen, die über vielfältige Potentiale verfügen, bei ihrem (Wieder-) Einstieg nach einer Familienphase zu unterstützen.

Dieser Wegweiser ist ein Angebot von uns für Sie. Wir wünschen Ihnen einen beruflichen (Wieder-) Einstieg, der zu Ihnen passt.

Die Netzwerkpartnerinnen und -partner vom Netzwerk W Bochum

Bedeutung der Logos



Persönliche Beratung



Internetadresse



Arbeit und Bildung



Information



Telefon



Rechte

Inhaltsverzeichnis

1 Unterstützung in neuen Lebenssituationen

1.1	Schwangerschaft und Familienplanung	6
1.2	Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung	10
1.3	Selbsthilfe und Netzwerke	15
1.4	Partnerschaftskrise oder Gewalt in einer Beziehung	16
1.5	Jugendamt – Hilfen und Unterstützung für Familien	20

2 Rechtliche Situation

2.1	Fragen zum gemeinsamen Sorgerecht und zur Vaterschaft	22
2.2	Mutterschutz und Elternzeit	25
2.3	Namensrecht	26
2.4	Minderjährige Alleinerziehende	26

3 Alleinerziehende mit Zuwanderungsgeschichte

3.1	Beratung	27
3.2	Namensrecht	28
3.3	Aufenthaltsrecht bei Trennung	29

4 Finanzielle Hilfen

4.1	Hilfen in der Schwangerschaft	30
4.2	Mutterschaftsgeld	30
4.3	Elterngeld	32
4.4	Kindergeld / Kinderzuschlag	33
4.5	Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	34
4.6	Wohnen / Wohngeld	36
4.7	Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) / Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	39
4.8	Sozialhilfe	41
4.9	Arbeitslosigkeit	42
4.10	Bildungs- und Teilhabepaket	48

5 Erwerbstätigkeit

5.1	Wiedereinstieg	50
5.2	Teilzeitberufsausbildung	53
5.3	Beratungsstelle im Bochumer Netzwerk „Einstieg mit Kind“	55
5.4	Arbeitszeitmodelle	56
5.5	Selbstständigkeit	59

6 Kinderbetreuung

6.1	U3-Betreuung + Kindergarten	60
6.2	Grundschulalter	61
6.3	Weiterführende Schulen	62
6.4	Krankheit	63
6.5	Ferienbetreuung	64

7 Kinder mit Behinderung

8 Gesundheit und Lebensgestaltung

8.1	Mutter-/Vater-Kind-Kuren	68
8.2	Entspannung	69
8.3	Angebote für Eltern und Kinder	70

Das Netzwerk W+A und seine Partnerinnen und Partner

Impressum	75
-----------	----



Unterstützung in neuen Lebenssituationen

1.1 Schwangerschaft und Familienplanung

Schwangerschaftsberatung

Sie sind schwanger – gewollt oder ungewollt – und plötzlich ist alles anders. Vieles bewegt Sie, Sie haben Fragen, brauchen handfeste Informationen und praktische Unterstützung.

Sie können sich mit ganz unterschiedlichen Themen und Fragen an eine Beratungsstelle wenden. Zum Beispiel:

- Kann ich es mir zutrauen, das Kind zu bekommen?
- Was wird aus meiner Ausbildung, meiner Arbeit, meinen Plänen?
- Schaffe ich es, alleine mit dem Kind zurechtzukommen?
- Wer wird mir helfen, den Alltag zu bewältigen?
- Wie kommen wir finanziell über die Runden?
- Bekomme ich ein gesundes Kind?
- Kommt ein Schwangerschaftsabbruch für mich in Frage?
- Wie kann ich eine erneute Schwangerschaft sicher verhüten?
- Wie kann ich den frühen Tod meines Kindes (Fehlgeburt, Schwangerschaftsabbruch) verkraften?

Auch nach der Geburt unterstützen wir Sie gerne. Und: Selbst wenn Sie nicht schwanger sind, beraten wir Sie, zum Beispiel bei Fragen zur Sexualität, Familienplanung und Schwangerschaftsverhütung oder auch bei Problemen in Ihrer Partnerschaft.



*** Evangelisches Beratungszentrum für Ehe-, Erziehungs- und Lebensfragen**
Westring 26, 44787 Bochum
Telefon: 0234/9133391
www.diakonie-ruhr.de/skb

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
Bergstr. 224, 44807 Bochum
Telefon: 0234/95501-0
www.skf-bochum.de

*** Frauen beraten / donum vitae Bochum e. V.**
Am Kortländer 1, 44787 Bochum
Telefon: 0234/6408904
www.donumvitae-bochum.de

Sozialdienst kath. Frauen und Männer Wattenscheid e. V.
Westenfelder Str. 58,
44866 Bochum
Telefon: 02327/9658460
www.skfm-wattenscheid.de

*** pro familia e. V.**
Bongardstr. 25, 44787 Bochum
Telefon: 0234/12320
www.profamilia.de



*** Bei diesen drei Beratungsstellen können Sie auch einen Beratungsnachweis nach §§ 5, 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erhalten.**

Vor und nach der Geburt

Ein Kind ins Leben zu begleiten, ist eine Aufgabe, in die Mütter und Väter hineinwachsen müssen. Die Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern vom Gesundheitsamt der Stadt Bochum begleiten Sie während der Schwangerschaft und nach der Geburt – bei Bedarf bis zum dritten Lebensjahr. Wir wollen Sie in Ihrer Kompetenz stärken und dazu beitragen, dass Ihr Kind gut ins Leben startet.

Wir sind Ansprechpartnerinnen für folgende Themen:

- Körperliche Veränderungen in der Schwangerschaft
- Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden
- Vorbereitung auf die Geburt
- Vorbereitung auf das Leben mit dem Kind
- Umgang mit einem erkrankten Kind oder bei Frühgeburten
- Stillen und Füttern (Beikosteinführung)
- Sichere Schlafumgebung
- Sicherheit zu Hause
- Beratung über weitere Hilfsangebote

Familienhebammen beim Gesundheitsamt der Stadt Bochum

Westring 28/30, 44777 Bochum

Telefon: 0234/910-3254, -3076, - 1558, - 3286

Amt53-MuKiBude@bochum.de

Es gibt noch weitere Anlaufstellen zu diesen Themen:

Evangelisches Beratungszentrum für Ehe-, Erziehungs- und Lebensfragen

Westring 26, 44787 Bochum

Telefon: 0234/9133391

www.diakonie-ruhr.de

Frauen beraten/ donum vitae Bochum e. V.

Am Kortländer 1, 44787 Bochum

Telefon: 0234/6408904

www.donumvitae-bochum.de

pro familia e. V.

Bongardstr. 25, 44787 Bochum

Telefon: 0234/12320

www.profamilia.de

Sozialdienst kath. Frauen e. V.

Bergstr. 224, 44807 Bochum

Telefon: 0234/95501-0

www.skf-bochum.de

Sozialdienst kath. Frauen und Männer Wattenscheid e. V.

Westenfelder Str. 58

44866 Bochum

Telefon: 02327/9658460

www.skfm-wattenscheid.de



Unterstützung in neuen Lebenssituationen

Anmeldung eines Neugeborenen

Ein Kind, das in Bochum geboren wurde, müssen Sie beim Standesamt Bochum anmelden. Kam Ihr Kind in einem anderen Ort zur Welt, ist das Standesamt des Geburtsortes zuständig. In der Regel bestätigt das Krankenhaus die Geburt und das Standesamt beurkundet sie im Geburtenbuch. Die Bochumer Krankenhäuser leiten die Geburtsanzeige, die Sie unterschreiben müssen, direkt an das Standesamt Bochum weiter. Haben Sie nicht in einem Krankenhaus entbunden, stellt der bei der Geburt anwesende Arzt oder die Hebamme eine Bescheinigung für das Standesamt aus. Diese Bescheinigung müssen Sie oder eine andere Person zum Standesamt bringen. Sie oder die andere Person müssen den Personalausweis vorlegen.

Falls Sie als Mutter nicht verheiratet sind, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ihre eigene Geburtsurkunde
- falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde:
 - die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
 - die Geburtsurkunde des Vaters
 - ggf. der Nachweis des Sorgerechtes

Waren Sie bereits verheiratet, benötigen Sie ausserdem

- die Heiratsurkunde
- und das rechtskräftige Scheidungsurteil, bzw. die Sterbeurkunde des früheren Ehemannes

Hinweis:

Alle Unterlagen müssen im Original vorliegen. In Bochum können Sie nach drei Arbeitstagen Ihre Unterlagen am Infotisch des Standesamtes abholen, ohne warten zu müssen, wenn Sie im Krankenhaus entbunden haben und dort alle Unterlagen im Original abgegeben haben.

Sie bekommen neben Ihren persönlichen Papieren (Familienstammbuch, Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde) folgende gebührenfreie Unterlagen:

- Bescheinigung für die Krankenkasse zur Beantragung von Mutterschaftshilfe,
- Bescheinigung zur Beantragung von Erziehungsgeld,
- Bescheinigung zur Beantragung von Kindergeld



Unterstützung in neuen Lebenssituationen

1.2 Erziehungs- und Familienberatung

Die Erziehung von Kindern fordert Eltern immer wieder neu heraus. Wenn Sie sich manchmal im Familienalltag überfordert fühlen und Ihnen mitunter „der Kragen platzt“, wenn Sie während oder nach einer Trennung von Ihrem Partner Unterstützung für sich und Ihre Kinder brauchen, können Sie sich an eine Beratungsstelle wenden.

Beispiele für Themen und Fragen:

- Mein Kind hat Angst vor der Schule – was kann ich tun?
- Ist mein Kind normal entwickelt?
- Wir leben getrennt, das stresst die Kinder.
- Mein Kind schwänzt die Schule, macht Zoff und bringt schlechte Noten nach Hause.
- Mein Kind ist in „schlechter Gesellschaft“.
- Alles dreht sich um unser behindertes Kind – kommen die Geschwister zu kurz?
- Mein Kind hat nur wenige Freunde und zieht sich häufig zurück.
- Gelegentlich verliere ich die Kontrolle, wenn ich mich über die Kinder aufrege.

Erziehungs- und Familienberatung möchte Sie unterstützen, Ihre Kinder kompetent zu erziehen und zu begleiten. Hier können Sie

- in aller Ruhe von Ihren Sorgen und Befürchtungen erzählen,
- herausfinden, wie Ihr Kind / Ihre Kinder die Lage sehen,
- klären, ob sich Ihr Kind gut entwickelt,
- überlegen, was für Sie und für die Kinder eine gute Lösung ist,
- besprechen, wie Sie Ihre Kinder stärken können
- und wie Sie die Anregungen in Ihrem Alltag umsetzen können.

Erziehungsberatung kann verschiedene Formen haben, beispielsweise Gespräche

- mit einem Elternteil oder beiden Eltern,
- mit mehreren oder allen Familienmitgliedern
- oder mit Lehrern, Erzieherinnen oder anderen Beteiligten.

Lebensberatung

Sie haben Sorgen oder Probleme, die Sie schon länger beschäftigen? Angst, Verlust eines geliebten Menschen, depressive Stimmungen, Zweifel am eigenen Wert, Probleme am Arbeitsplatz? Sie brauchen Hilfe, um Ihre Situation zu klären und eine neue Perspektive zu finden? Auch in solchen Fällen können Sie sich an eine Beratungsstelle wenden.

Beispiel für Themen und Fragen:

- Soll ich meinen Partner verlassen? Darf ich das?
Kann ich das überhaupt?
- Wie schaffe ich es, am Arbeitsplatz akzeptiert zu werden?
- Ich bin öfter niedergeschlagen. Wie gewinne ich meine Lebensfreude zurück?
- Mir kommt alles sinnlos vor. Wie finde ich wieder Sinn im Leben?
- Wie kann ich den Verlust meines liebsten Menschen verwinden?
- Meine Angst lähmt mich. Alleine komme ich da nicht raus.
- Ich bin oft ziemlich allein. Wo finde ich Menschen, bei denen ich mich verstanden fühle?

Lebensberatung möchte Ihnen helfen, Ihren Weg aus der Krise zu finden, einen Weg, der zu Ihnen passt. Sie treffen bei uns gut ausgebildete Beraterinnen und Berater, die viel Erfahrung mit Konflikten und deren Lösungen haben. Hier können Sie

- in aller Ruhe von Ihrer schwierigen Lage erzählen,
- Ihre Gedanken und Gefühle sortieren,
- die Dinge mit Abstand betrachten,
- herausfinden, was die tieferen Gründe für Ihre Probleme sind
- und herausfinden, was Sie tun können.

Unterstützung in neuen Lebenssituationen



Caritas Beratungszentrum

Ostermannstr. 32, 44789 Bochum

Caritas Beratungsstelle für Erziehungs- und Familienfragen

Telefon: 0234/3079055

Ehe-, Familie- und Lebensberatung

Telefon: 0234/3079030, -9055

www.caritas-bochum.de

Evangelisches Beratungszentrum für Ehe-, Erziehungs- und Lebensfragen

Westring 26, 44787 Bochum

Telefon: 0234/9133391

www.diakonie-ruhr.de

Erziehungsberatungsstellen der Stadt Bochum:

Bochum-Langendreer

Carl-von-Ossietzky-Platz 1, 44892 Bochum

Telefon: 0234/9109472

Bochum-Nord

Liboriusstr. 39, 44807 Bochum

Telefon: 0234/3339444

Bochum-Südwest

Dr.-C.-Otto-Str. 123, 44879 Bochum

Telefon: 0234/491800

Bochum-Wattenscheid

Lyrenstr. 41, 44866 Bochum

Telefon: 02327/8382310



Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e. V.: www.bke.de

Jugendhilfezentren

Die Ambulanten Jugendhilfezentren arbeiten sozialraumorientiert. Sozialraumorientierung ist ein ganzheitlicher Ansatz der sozialen Arbeit vor Ort. Die Zentren sind jeweils in bestimmten Stadtteilen aktiv, so dass Familien, Eltern und Kinder Angebote in der Nähe des Wohnortes finden.

Die Angebote in der Einzelfallhilfe richten sich an:

- Familien mit Kindern bis 18 Jahren
- sowie Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren.

Einzelfallhilfe kann nur über das Jugendamt beantragt werden.

Neben der Einzelfallhilfe bieten die einzelnen Ambulanten Jugendhilfezentren verschiedene Projekte in den einzelnen Stadtteilen an. Angebote in Ihrem Stadtteil finden Sie auf der Internetseite des Ambulanten Jugendhilfezentrums, das für Sie zuständig ist.

Außerdem können sich Alleinerziehende und Eltern bei Problemen in den Ambulanten Jugendhilfezentren beraten lassen. In den vergangenen Jahren sind in den Stadtteilen Netzwerke entstanden. So können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ambulanten Jugendhilfezentren den Ratsuchenden helfen, sich in ihrem Stadtteil besser zur orientieren.

Diese „orientierende Beratung“ sorgt dafür, Ihr Problem genauer zu umreißen. Anschließend schauen die Beraterinnen und Berater, in welchen Einrichtungen Sie weitere Unterstützung finden können. In Einzelfällen können Sie Ihnen helfen, Kontakt aufzunehmen.

Das Team des Ambulanten Jugendhilfezentrums, das für Ihren Stadtteil zuständig ist, steht auch für ein Telefongespräch zur Verfügung.

Unterstützung in neuen Lebenssituationen



Ambulantes Jugendhilfezentrum Bochum-Mitte

Telefon: 0234/913131

www.st-vinzenz-bochum.de

Ambulantes Jugendhilfezentrum Nord

Telefon: 0234/5840340

www.ejh-bochum.de

Ambulantes Jugendhilfezentrum Süd

Ev. Stiftung Overdyck, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Telefon: 0234/578119

www.stiftung-overdyck@diakonie-bochum.de

Ambulantes Jugendhilfezentrum Südwest

Telefon: 0234/5861344

www.ajhz-suedwest.de



Ambulantes Jugendhilfezentrum Wattenscheid

Telefon: 02327/224050

www.ahz-wat.de

1.3 Selbsthilfe und Netzwerke

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, sich Netzwerke im eigenen Leben zu gestalten. Sollte dieses im eigenen Umfeld einmal nicht (mehr) möglich sein, können Gruppen hilfreich sein, in denen Sie sich austauschen können.

Treffs für Alleinerziehende und sogenannte Selbsthilfegruppen finden Sie bei verschiedenen Institutionen oder können Sie selbst in Ihrem eigenen Umfeld bilden.

Da diese Gruppen sich schnell ändern, können keine konkreten Treffs aufgeführt werden. Hilfestellungen und Hinweise erhalten Sie u. a. bei folgenden Einrichtungen:

Selbsthilfekontaktstelle Bochum

Alsenstr. 19 A, 44789 Bochum

Telefon: 0234/5078060

www.selbsthilfe-bochum.de

Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Essen gGmbH

Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum

Telefon: 0234/9508925

www.kefb-bistum-essen.de

VAMV NRW e. V.

Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen

Telefon: 0201/82774-70

www.vamv-nrw.de



Unterstützung in neuen Lebenssituationen

1.4 Partnerschaftskrise oder Gewalt in einer Beziehung

Partnerschaften können aus vielen Gründen in eine Krise geraten. Es können unterschiedliche Ansichten zu Konflikten und Verletzungen führen, oft verhindert aufgetauter Ärger jedes konstruktive Gespräch und blockiert so Lösungen. Sie wollen, dass sich etwas ändert? Sie sind nicht sicher, ob und wie das geht?

Sie können sich mit ganz unterschiedlichen Themen und Fragen an eine Beratungsstelle wenden.

Zum Beispiel:

- Seit unser Kind auf der Welt ist, stimmt gar nichts mehr.
- Wir haben uns nicht mehr viel zu sagen. Ist unsere Ehe am Ende?
- Ich bin so verletzt. Mein Partner hat eine andere, meine Partnerin hat einen anderen.
- Wir haben dauernd Streit – über Geld, die Kinder, den Haushalt.
- Mein Mann, meine Frau versteht mich nicht. Wir können nicht mehr miteinander reden.
- Im Bett läuft nichts mehr. Ist das normal?
- Gibt es einen Weg aus der Gewalt in meiner Beziehung?

Ehe- und Paarberatung möchte Sie bekräftigen, einen Weg aus der Krise zu finden, der zu Ihnen und Ihrer Lebenssituation passt.

Sie können im Rahmen der Beratung

- in aller Ruhe von Ihrer schwierigen Lage erzählen,
- herausfinden, wo die tieferen Gründe für Ihre Konflikte liegen,
- klären, was Sie sich stattdessen wünschen,
- überlegen, was für Sie, für Ihre Kinder eine gute Lösung ist,
- besprechen, was Sie dafür tun können und wollen
- und überlegen, wie Sie Ihr Ziel erreichen.

Aber auch wenn Sie eine Trennung oder Scheidung bewältigen müssen, stehen wir Ihnen zur Seite. Durch Mediation (außergerichtliche Konfliktregelung) treffen hier beide Partner freiwillig und eigenverantwortlich verbindliche Vereinbarungen.

Beratung für Frauen und Mädchen NORA e.V.

Kortumstr. 45, 44787 Bochum

Telefon: 0234/962999-5/-6

www.frauenberatungsstelle-bochum.de

**Caritas Beratungszentrum**

Ostermannstr. 32, 44789 Bochum

Caritas-Beratungsstelle für Erziehungs- und Familienfragen

Telefon: 0234/3079055

Ehe-, Familie- und Lebensberatung

Telefon: 0234/3079030 oder 3079055

www.caritas-bochum.de

Evangelisches Beratungszentrum für Ehe-, Erziehungs- und Lebensfragen

Westring 26, 44787 Bochum

Telefon: 0234/9133391

www.diakonie-ruhr.de



Unterstützung in neuen Lebenssituationen

Häusliche Gewalt – Rat und Hilfe

Jede vierte Frau hat in ihrem Leben schon einmal Gewalt durch einen Partner oder Ex-Partner erlebt.

In einer akuten Bedrohungs-/Gewaltsituation wählen Sie zu Ihrem Schutz und dem Ihrer Kinder die Notrufnummer der Polizei. Wenn Sie Gewalt befürchten, sprechen Sie vielleicht mit einer Nachbarin und bitten sie, die Polizei zu rufen, wenn sie eine gewalttätige Auseinandersetzung aus Ihrer Wohnung hört.

Sind Sie in Ihrer Wohnung nicht mehr sicher, können Sie mit ihren Kindern im Frauenhaus Zuflucht suchen.

Beratungsstellen bieten Ihnen Rat und Unterstützung, wenn Sie Ihre persönliche Situation klären und die nächsten Schritte planen wollen.



Polizei 110

Frauenhaus Bochum

Telefon 0234/501034



Beratung für Frauen und Mädchen NORA e.V.

Kortumstr. 45, 44787 Bochum

Telefon: 0234/962999-5/-6

www.frauenberatungsstelle-bochum.de

MIRA Internationales Bildungs- und Beratungszentrum für Frauen und Mädchen e.V.

Westring 43, 44787 Bochum

Telefon: 0234/3259176

www.mira-ev.de

Psychosoziale Beratungs- und Informationsstelle für Lesben, Schwule und deren Familien

Rosa Strippe e. V.

Kortumstr. 143, 44787 Bochum

Telefon: 0234/19446

Wildwasser e. V.

Auf den Scheffeln 34, 44894 Bochum

Telefon: 0234/297666

www.wildwasser-bochum.de

Ärztliche und psychosoziale Beratungsstelle gegen Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

„Neue Wege“

Alexandrinenstr. 9, 44791 Bochum

Telefon: 0234/503669

www.neuewege-caritas-bochum.de



Polizeipräsidium Bochum – Kommissariat Vorbeugung

Beratung für Opfer von Gewaltstraftaten

Telefon: 0234/909-4055,

Amtsgericht Bochum – Bürgerservice (Entgegennahme von Anträgen auf Schutzanordnung)

Viktoriastr. 14, 44787 Bochum

Telefon: 0234/967-2292,-2891,-2374, -2905

Bundesweites Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen

Telefon: 08000/116016 (kostenfrei)

Telefonseelsorge

Telefon: 0800/1110111 oder 0800/1110222 (kostenfrei)



Unterstützung in neuen Lebenssituationen



1.5 Jugendamt – Hilfen und Unterstützung für Familien

Nicht immer läuft alles in den Familien optimal.

- Ehestreitigkeiten
- Finanzielle Probleme
- Gewalt
- Sucht
- Erziehungsprobleme

können dazu führen, dass Kinder, Jugendliche und Eltern Hilfe brauchen. In diesen Fällen ist der Soziale Dienst des Jugendamtes die richtige Adresse.

Gemeinsam mit den Familien arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran, die vorhandenen Probleme zu lösen. In harten Not- und Konfliktsituationen ist das Jugendamt gefordert, den Schutz des Kindes oder des Jugendlichen sicherzustellen.

Informationen über die Hilfsangebote können Sie im Sozialen Dienst des Jugendamtes erhalten.

Der Soziale Dienst ist zu den Öffnungszeiten des Jugendamtes durch eine Bereitschaftsdienstregelung immer erreichbar. Für die Zeit nach den Dienstzeiten hat das Jugendamt eine Regelung mit der Feuerwehr und einem freien Träger in Bochum organisiert.



Amt51@bochum.de

Jugendamt der Stadt Bochum

Gustav- Heinemann-Platz 2-6, 44777 Bochum
Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ)
Telefon: 0234/910-2985, -4111



Kindernotruf Telefon 0234/910-5463
(0234/910-KIND auf dem Handy)
Kindernotruf auf Bochum.de



Über das Jugendamt können junge Mütter/Väter mit ihren Kindern bis zu 6 Jahren sowie Familien stationäre oder ambulante Hilfen im Rahmen des Sozialgesetzbuch VIII beantragen.

Nähere Infos erhalten Sie bei den Bochumer Trägern:

Ev. Kinder- und Jugendhaus

Mutter-Vater-Kind Haus Wattenscheid
Telefon: 02327/224764
www.ev-kjh.de

Ev. Jugendhilfe Bochum

Mutter-Kind-Einrichtung „Flügelort“
Telefon: 0234/964320
www.ejh-bochum.de

Ev. Stiftung Overdyck, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Telefon: 0234/91330
www.stiftung-overdyck.de

VIA Bochum

Telefon: 0234/955410
www.via-bochum.de



Rechtliche Situation

2.1 Fragen zum gemeinsamen Sorgerecht und Vaterschaft

Beistandschaft – ein Angebot des Jugendamtes

- Werdende Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind,
- Elternteile, bei denen das Kind lebt,
- und junge Volljährige, die noch keine 21 Jahre alt sind,

können die Beistandschaft des Jugendamtes der Stadt Bochum nutzen. Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Jugendamtes für alle werdenden Mütter sowie alleinerziehenden Mütter und Väter.

Die Themen:

Vaterschaft

- Das Jugendamt berät und unterstützt Mütter in Vaterschaftsfragen, vor oder nach der Geburt des Kindes.
- Das Jugendamt vertritt Ihr Kind vor Gericht, wenn der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt.

Sorgeerklärung

- Das Jugendamt berät Sie in rechtlichen Fragen der Sorgeerklärung und beurkundet diese.
- Das Jugendamt bescheinigt der alleinsorgeberechtigten Mutter, dass keine Erklärung vorliegt, dass das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt wird (sog. "Negativattest").

Beurkundung

Das Jugendamt beurkundet u. a. die

- Vaterschaftsanerkennung,
- Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung,
- Mutterschaftsanerkennung,
- Unterhaltsverpflichtung,
- Erklärung, dass die Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben.

Vaterschaftsanfechtung

- Das Jugendamt hilft Ihnen, die tatsächliche Abstammung Ihres Kindes zu klären, wenn der Mann, der in der Geburtsurkunde als Vater eingetragen ist, nicht der Vater Ihres Kindes ist.



Beratung und Unterstützung

Laut § 52 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII muss das Jugendamt unmittelbar nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung anbieten: vor allem dann, wenn es gilt, die Vaterschaft festzustellen und Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen. Dafür kann das Jugendamt entweder eine Beistandschaft einrichten oder umfassend beraten. Der § 18 SGB VIII sichert Alleinerziehenden ebenfalls einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalt zu.

Jugendamt – Beistandschaften

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ),
Telefon: 0234/910-3117

Öffnungszeiten: Mo, Di 08.00 – 13.00 Uhr, Do 13.00 – 18.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

amt51@bochum.de



Rechtliche Situation

Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

In manchen Fällen können die Eltern aus verschiedenen Gründen das Kind nicht vertreten. Dann tritt das Jugendamt ein. Das sieht das Familienrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) so vor. Das Jugendamt kann sowohl eine Amtsvormundschaft als auch eine Amtspflegschaft übernehmen, wenn keine geeignete ehrenamtliche Person dazu bereit ist.

Bei einer Amtsvormundschaft vertritt das Jugendamt das Kind in all seinen Angelegenheiten; die Amtspflegschaft beinhaltet hingegen nur einen begrenzten Teil.

§

Gemäß § 1793 und § 1773 BGB tritt die Vormundschaft ein, wenn

- weder der Vater noch die Mutter das Sorgerecht für das Kind hat,
- weder der Vater noch die Mutter berechtigt ist, die Angelegenheiten zu regeln, die die Person des Kindes betreffen (Personensorge) noch die das Vermögen angehen (Vermögenssorge)
 - z. B. wenn Vater und Mutter noch minderjährig sind
- oder wenn der Personenstand des Kind nicht ermittelt werden kann (z. B. wenn Vater und Mutter nicht bekannt sind).

Mit der **Pflegschaft** gemäß § 1909 BGB wird ein Ergänzungspfleger eingesetzt. Dieser kümmert sich um bestimmte, begrenzte Angelegenheiten des Kindes, wenn dessen Eltern oder deren Vormund dauernd oder vorübergehend verhindert sind.



amtsvormundschaft@bochum.de



Jugendamt der Stadt Bochum

Hans-Böckler Str. 19, 44777 Bochum,

Technisches Rathaus

Telefon: 0234/910-4111

Öffnungszeiten: Mo, Di 08.00 – 13.00 Uhr, Do 13.00 – 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Die Beratung zum Führen ehrenamtlicher Vormundschaften erfolgt beim Kinderschutzbund

Gerberstr. 20, 44787 Bochum, Telefon: 0234/3618292

www.kinderschutzbund-bochum.de

2.2 Mutterschutz und Elternzeit

Der **Mutterschutz** ist im Mutterschutzgesetz festgelegt. Insgesamt dauern die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt zusammen mindestens 14 Wochen. Alle Tage, die durch eine „vorzeitige“ Geburt verloren gehen, werden an die acht bzw. zwölf Wochen dauernde Schutzfrist nach der Geburt „angehängt“.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Sechs Wochen vor der Geburt bzw. vor dem errechneten Geburtstermin dürfen werdende Mütter nicht arbeiten, es sei denn, sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit.
- Nach der Entbindung dürfen die jungen Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen nicht beschäftigt werden (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen).
- Die frisch gebackenen Mütter dürfen keine Mehrarbeit leisten, d. h. sie dürfen nicht mehr als 8,5 Stunden pro Tag arbeiten.
- Nacht- und Sonntagsarbeit sind verboten.

Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Die Frist für den Beginn des Kündigungsschutzes berechnet sich nach dem ärztlich attestierten, voraussichtlichen Tag der Geburt abzüglich 280 Tage.

Nach der Geburt eines Kindes haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit.

Laut Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz haben Mütter und Väter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes einen Rechtsanspruch.

Beide Elternteile können ganz oder zeitweise zusammen in Elternzeit gehen, wenn sie

- das Kind erziehen und betreuen,
- mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben
- und weniger als 30 Stunden in der Woche arbeiten.

Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Auch die Zeiten, die im Zeitraum von zwei Jahren genommen werden sollen, müssen feststehen.

Soll die Elternzeit unmittelbar nach der Mutterschutzfrist beginnen, muss Mutter oder Vater sie spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist eingereichen, also in der ersten Woche nach der Geburt.

Nimmt die Mutter die Elternzeit direkt nach der Geburt des Kindes, so verlängert sich der Kündigungsschutz während des Mutterschutzes bis zum Ablauf der Elternzeit.

Rechtliche Situation

2.3 Namensrecht

Wenn Sie als Mutter unverheiratet sind, erhält das Kind Ihren Familiennamen. Sind Sie verheiratet und haben einen gemeinsamen Ehenamen, erhält Ihr Kind Ihren Ehenamen als Geburtsnamen. Führen Sie als Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, müssen Sie wahlweise entweder den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters als Geburtsnamen bestimmen. Hierzu müssen jedoch beide Elternteile persönlich vorsprechen, wenn das erste gemeinsame Kind beurkundet wird. Ein Doppelname als Geburtsname des Kindes – gebildet aus dem Namen beider Eltern – ist rechtlich unzulässig.

Weitere Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen:



Standesamt der Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum
Rathaus Zimmer 33
Servicetelefon: 0234/910-1951

2.4 Minderjährige Alleinerziehende

Wenn die Mutter bei der Geburt noch minderjährig ist, ist sie lediglich beschränkt geschäftsfähig (§ 1791c BGB). Ist die minderjährige Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet, tritt eine gesetzliche Amtsvormundschaft unmittelbar „kraft Gesetz“ ein. Man versteht darunter, dass das Jugendamt die Aufgaben eines Vormunds wahrnimmt. Das fällt unter den Minderjährigenschutz. Prinzipiell hat der Amtsvormund dieselben Aufgaben wie die Eltern. Amtsvormund können einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Jugendamtes werden. Der Amtsvormund muss für die Person und das Vermögen des Schützlings sorgen (§ 1793 BGB).

Nähere Informationen erhalten Sie hier:



Jugendamt der Stadt Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
Telefon: 0234/910-4111

Alleinerziehende mit Zuwanderungsgeschichte

3.1. Beratung

Als alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater mit Zuwanderungsgeschichte kennen Sie vielleicht sprachliche Barrieren. Oder sie müssen sich um ausländerrechtliche Angelegenheiten wie Arbeitsbescheinigungen o. Ä. kümmern.

Neben den Beratungsstellen, die bereits in Kapitel 1 aufgeführt sind, gibt es weitere Anlaufstellen, deren Beraterinnen und Berater teilweise Ihre eigene Sprache sprechen.

*Alleinerziehende mit Zuwanderungsgeschichte haben laut Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ebenfalls Anspruch auf Hilfen zu Erziehung nach § 27 ff und können bei erzieherischen Schwierigkeiten Beratung und Begleitung erhalten. Die gekennzeichneten Migrantenorganisationen sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.

Sie sind alleinerziehende Mutter mit Migrationshintergrund und möchten (wieder) ins Berufsleben einsteigen.

Dann nutzen Sie die Unterstützungsangebote der Beratungsstelle im Bochumer Netzwerk „Einstieg mit Kind“. Nähere Informationen finden Sie in Kapitel 5.3.

Ausländerbüro der Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2-6,
44787 Bochum, Rathaus

Kommunales Integrationszentrum der Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2-6,
44787 Bochum, Rathaus
Telefon: 0234/9101800
www.bochum.de/integrationsbuero
www.integrationsportal.bochum.de

***IFAK e.V.**

Engelsburger Straße 168,
44793 Bochum
Telefon: 0234/67221
ifak@ifak-bochum.de
www.ifak-bochum.de

Bildungszentrum des Handels e.V.,

Ferdinandstr. 17a ,44789 Bochum,
Telefon: 0234 97335114,
info@bzdh.de
www.bzdh.de
www.starkimberuf.de

Mira e.V.

Westring 43, 44787 Bochum
Telefon: 0234/3259176
info@mira-ev.de
www.mira-ev.de

***PLANB Ruhr e.V.**

Alleestr. 46, 44793 Bochum
Telefon: 0234/45966910
info@planb-ruhr.de
www.planb-ruhr.de



Alleinerziehende mit Zuwanderungsgeschichte

3.2 Namensrecht

Wenn kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit hat, gibt es eine Besonderheit beim Namensrecht (vgl. Kapitel 2). In diesem Fall können Sie den Familiennamen Ihres Kindes entweder nach Ihrem Heimatrecht oder nach deutschem Recht bestimmen.

Um festzulegen, welches Recht angewendet werden soll, müssen beide Elternteile persönlich beim Standesamt erscheinen.

Vom Standesamt wird geprüft, ob Ihr Kind aufgrund der Geburt in Deutschland auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Zur Beurkundung der Geburt bringen Sie bitte folgende Unterlagen zum Standesamt mit:

- Nationalpässe, mit Aufenthaltstitel
- Heiratsurkunde (eventuell Familienbuch) – mit deutscher Übersetzung
- gegebenenfalls Nachweis der Eheauflösung (Scheidungsurteil, Sterbeurkunde).
- falls Sie nicht verheiratet sind: Ihre Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung, eventuell eine Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Geburtsurkunde des Vaters und ggf. einen Sorgerechtsnachweis

Dokumente, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen übersetzt werden. Zulässig sind Übersetzungen von amtlich anerkannten Dolmetschern. Werden Schriftstücke vorgelegt, die im Original nicht in lateinischer Schrift verfasst sind, ist eine Übersetzung nach ISO-Norm R9 erforderlich. In diesem Falle muss der Dolmetscher eine Kopie des Originals mit der Übersetzung verbinden. Versteht ein Beteiligter kein Deutsch, so muss er oder sie einen Dolmetscher mitbringen. Dieser muss volljährig und geschäftsfähig sein und seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Die Beteiligten müssen, wenn nötig, den Dolmetscher bezahlen.

Weitere Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen:



Standesamt der Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum

Rathaus Zimmer 33

Servicetelefon: 0234/910-1951

3.3 Aufenthaltsrecht bei Trennung

Trennen sich Eheleute, von denen mindestens eine/r als Migrant/-in sein/ihr Aufenthaltsrecht vom Partner ableitet (Ehegattennachzug) kann die Ausländerbehörde das Aufenthaltsrecht in Deutschland beenden. Die Ehe muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschieden sein.

Das gilt für den Fall, dass die eheliche Lebensgemeinschaft noch keine drei Jahre rechtmäßig in Deutschland bestanden hat.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt

- beginnt mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (AE),
- bedingt, dass die Person ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten muss (und keine öffentlichen Mittel bezieht),
- besteht auch nach einer Trennung, wenn ein gemeinsames deutsches Kind aus dieser Ehe betreut wird.

Härtefallregelungen

In sogenannten Härtefällen kann ein Aufenthalt unabhängig vom Ehepartner verlängert werden.

Härtefälle bestehen,

- wenn das Leben der Person in ihrem Heimatland bedroht wird
- oder wenn besondere Umstände innerhalb der Ehe (z. B. physische und psychische Misshandlungen durch den Ehegatten) es unmöglich machen, die eheliche Lebensgemeinschaft aufrecht zu erhalten.

Härtefälle müssen nachgewiesen werden, z. B. durch Strafanzeigen oder ärztliche Atteste.

Beendigung einer Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis ist immer befristet. Beendet die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis, können Betroffene beim Verwaltungsgericht klagen. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Betroffenen können abgeschoben werden, sofern jedoch kein Eilantrag beim Verwaltungsgericht gestellt worden ist. Bei einer Beendigung der Aufenthaltserlaubnis können Betroffene auch eine Petition beim Landtag NRW bzw. einen Antrag an die Härtefallkommission beim Innenministerium NRW einreichen.

Ausländerbüro der Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum
Rathaus Zimmer 30



Finanzielle Hilfen



4.1 Hilfen in der Schwangerschaft

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ unterstützt völlig unbürokratisch jährlich ca. 150.000 schwangere Frauen in einer Notlage. Ziel ist es, die weitere Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern.

Mittel dieser Stiftung können Sie auch in Bochum erhalten.

Sozialdienst kath. Frauen e. V.

Bergstr. 224, 44807 Bochum

Telefon: 0234/95501-0

www.skf-bochum.de

Frauen beraten / donum vitae Bochum e. V.

Am Kortländer 1. 44787 Bochum

Telefon: 0234/6408904

www.donumvitae-bochum.de

Sozialdienst kath. Frauen und Männer Wattenscheid e. V.

Westenfelder Str. 58, 44866 Bochum

Telefon: 02327/965460

www.skfm-wattenscheid.de

4.2 Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung können Frauen folgende Leistungen erhalten:

- Freiwillig oder pflichtversicherte Mitglieder mit Anspruch auf Krankengeld (z. B. als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitslose) erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von max. 13 Euro täglich von der Krankenkasse und einen Zuschuss vom Arbeitgeber. Der Zuschuss gleicht den Unterschied zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem durchschnittlichen Nettogehalt aus. Arbeitslose bekommen einen Zuschuss in Höhe des Krankengeldes.
- Privat Krankenversicherte erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig bis zu 210 Euro vom Bundesversicherungsamt und einen Arbeitgeberzuschuss, der den Unterschied zwischen 13 Euro täglich und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt ausgleicht.
- Familienversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, die geringfügig beschäftigt sind, bekommen Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig 210 Euro vom Bundesversicherungsamt.

- Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst wurde, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 Euro pro Tag von der Krankenkasse sowie einen Zuschuss der Krankenkasse oder des Bundesversicherungsamtes, um den Unterschied zum durchschnittlichen Nettoeinkommen auszugleichen.
- Frauen ohne Krankengeldanspruch, die gesetzlich versichert sind (z. B. Studentinnen) und die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, bekommen Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 Euro pro Tag von der Krankenkasse.
- Frauen ohne Krankengeldanspruch, die gesetzlich versichert sind (z. B. SGB II-Empfängerinnen), erhalten weiterhin die Sozialleistungen.
- Beamtinnen bekommen in der Regel weiterhin ihre Besoldung während des Mutterschutzes. Bei gleichzeitiger Elternzeit gibt es einen Zuschuss in Höhe von 13 Euro pro Tag, jedoch maximal 210 Euro, wenn die Mutter keine Teilzeitbeschäftigung hat. Das Erziehungsgeld wird angerechnet.

Ansprechpartner sind: Ihr Arbeitgeber, Ihre Krankenkasse, die zuständige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter und / oder das

Bundesversicherungsamt

- Mutterschaftsgeldstelle -

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel.: 0228/619 -1888

Mo bis Fr von: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Do auch von: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

mutterschaftsgeldstelle@bva.de

www.mutterschaftsgeld.de

§§ 13, 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

§ 200 Reichsversicherungsordnung (RVO)



Finanzielle Hilfen

4.3 Elterngeld

Elterngeld können alle Eltern beantragen, die ihr neugeborenes Kind im ersten Jahr nach der Geburt selbst betreuen und erziehen. Derzeit beträgt das Elterngeld mindestens 300 Euro monatlich. Die Höhe des jeweiligen Anspruchs richtet sich danach, was die Antragstellerin oder der Antragsteller in den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist durchschnittlich verdient hat. Das Elterngeld wird maximal 14 Monate gezahlt: Zwölf Monate, wenn nur ein Elternteil Elternzeit nimmt; 14 Monate, falls beide Elternteile pausieren. Grundsätzlich berechnen in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte das Elterngeld und zahlen es aus. Für Bochum ist das gemeinsame Versorgungsamt der Stadt Dortmund zuständig. Das Elterngeld können Sie online oder mit einem Formular beantragen. Beilegen müssen Sie die Bescheinigung, die Sie bei der Anmeldung Ihres Kindes beim Standesamt bekommen haben. Bochumer Bürgerinnen und Bürgern, die die Geburt eines Kindes erwarten oder gerade Eltern geworden sind, steht die Servicestelle des Bochumer Amtes für Soziales und Wohnen für Auskünfte und Beratungen in Fragen der Inanspruchnahme von Elterngeld und Elternzeit zur Verfügung.

Sie können in der Servicestelle folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

- Beratung in allen Angelegenheiten des Elterngeldes,
- Anträge entgegennehmen und auf Vollständigkeit prüfen,
- Anträge an das Versorgungsamt weiterleiten
- und Beratung bei Widersprüchen.



Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44777 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ),

Öffnungszeiten: Mo 8.00 –13.00 Uhr, Mi 8.00 –10.00 Uhr, Do 13.00 – 18.00 Uhr

Gemeinsamen Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen – Elterngeld

Untere Brinkstraße 80

44141 Dortmund

Telefon: 0231/500

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Mo, Di 13.00 bis 15.00 Uhr

Do 13.00 bis 17.00 Uhr

Mittwochnachmittag geschlossen

elterngeldkasse@stadtdo.de
www.elterngeld.dortmund.de



4.4 Kindergeld / Kinderzuschlag

Um **Kindergeld** zu bekommen, müssen Sie einen Antrag bei der Familienkasse stellen. Diese finden Sie bei der Agentur für Arbeit. Angestellte im öffentlichen Dienst bekommen das Kindergeld monatlich direkt von ihrem Arbeitgeber. Bei der Anmeldung Ihres Kindes beim Standesamt haben Sie eine Bescheinigung bekommen, die Sie dem Antrag beilegen müssen. Sind die Eltern geschieden oder leben getrennt, bekommt derjenige das Kindergeld, bei dem das Kind lebt.

Kindergeld erhalten Sie

- für jedes Kind bis zum 18. Geburtstag,
- in bestimmten Fällen für ältere Kinder unter 25 Jahren, zum Beispiel während des Studiums oder der Ausbildung, sofern die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden
- und für behinderte Kinder unter 25 Jahren.

Das Kindergeld beträgt z. Zt. monatlich für die ersten zwei Kinder je 192 Euro, für das dritte Kind 198 € und für jedes weitere Kind je 223 Euro.

Alleinerziehende Elternteile mit geringem Einkommen können unter bestimmten Voraussetzungen einen **Kinderzuschlag** erhalten. Dafür müssen Sie mit Ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und mit Ihrem Einkommen und Vermögen können Sie Ihr eigenes Leben finanzieren, nicht aber das Ihrer Kinder. Der Zuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern sowie der Kinder und beträgt maximal 160 Euro monatlich pro Kind. Zusätzlich zu Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

Unter www.kinderzuschlag.de können Sie ein Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit sowie weitere Informationen zum Kinderzuschlag abrufen. Das Bundesfamilienministerium hat zudem einen „Kinderzuschlagsrechner“ im Internet veröffentlicht, der Eltern Auskunft geben soll, ob sie einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben.

Bezieher_innen von Kinderzuschlag können für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Den Antrag auf Kindergeld und Kindergeldzuschlag erhalten Sie von der Familienkasse:



Finanzielle Hilfen



Agentur für Arbeit, Familienkasse

Universitätsstr. 66, 44789 Bochum

www.arbeitsagentur.de

Für Fragen und persönliche Anliegen zu Kindergeld und Kinderzuschlag steht Ihnen die Service-Rufnummer der Familienkasse zur Verfügung.

Tel.: 0800/4 5555 30 - aus dem Ausland: +49 911 12031010 (gebührenpflichtig)
Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

4.5 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Unterhalt

- Werdende Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind,
- Elternteile, bei denen das Kind lebt
- oder Volljährige, die noch keine 21 Jahre alt sind,

können sich bei der Beistandschaft des Jugendamtes Bochum zum Thema Unterhalt kostenlos beraten lassen.

Das können Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes erwarten:

- Sie berechnen sowie beurkunden und machen den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes ggf. auch gerichtlich geltend.
- Sie setzen diesen Unterhaltsanspruch durch, einschließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Strafanzeigen.
- Sie beraten und unterstützen junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- Sie beraten und unterstützen den Elternteil, bei dem das Kind lebt, hinsichtlich seiner eigenen Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil.



Jugendamt der Stadt Bochum – Beistandschaften

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)

Unterhaltsvorschuss – Eine Leistung für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

Die gesetzliche Änderung, einer Verlängerung der Leistungszahlung bis zum 18. Lebensjahr, wird Mitte 2017 erwartet. Alleinerziehende erziehen ihre Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Unterhaltsvorschuss können Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bekommen,

- die bei einem allein erziehenden Elternteil leben
- und die keinen oder nur unregelmäßigen Unterhalt bekommen
- oder die nicht den gesetzlichen Mindestunterhalt unter Anrechnung des Kindergeldes erhalten.

Der Anspruch ist auf maximal 72 Monate begrenzt. Kann der andere Elternteil ganz oder teilweise Unterhalt zahlen, aber macht es nicht, nimmt das Jugendamt ihn in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt derzeit für Kinder bis fünf Jahre 150 Euro, für Kinder von sechs bis elf Jahre 201 Euro.

Broschüre: "Der Unterhaltsvorschuss" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Amt51@bochum.de

Unterhaltsvorschussgesetz

Jugendamt der Stadt Bochum

Hans-Böckler Str. 19, 44787 Bochum

Technisches Rathaus

Telefon: 0234/910-3165

(Erfragen Sie Ihre zuständige Sachbearbeiterin/

Ihren zuständigen Sachbearbeiter)

Öffnungszeiten: Mo, Di 8.00 – 13.00 Uhr, Do 13.00 – 18.00 Uhr



Finanzielle Hilfen

4.6 Wohnen / Wohngeld

Die Themen Wohnungssuche und Umzug sind gerade für Alleinerziehende oft wichtig.

- Sind Sie nach Trennung, Scheidung, Verlust des Arbeitsplatzes, aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen auf der Suche nach einer neuen Wohnung?
- Sind Sie von Wohnungslosigkeit bedroht, leben in unzumutbaren Wohnverhältnissen oder sind bereits wohnungslos?

Dann gibt es verschiedene Einrichtungen, auf die Sie zählen können:



Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
Telefon: 0234/910-1746

Beratungsstelle „Frauen in Not“

Hans-Böckler Str. 28, 44787 Bochum
Telefon: 0234/6406066

Beratungsstelle für alleinstehende wohnungslose Männer

Westring 28, 44787 Bochum
Telefon: 0234/964710

Wohngeld

Wenn Sie wenig Einkommen haben, haben Sie unter Umständen Anspruch auf Wohngeld. Das ist ein Zuschuss zur Miete (für Mieterinnen und Mieter) oder eine finanzielle Unterstützung für Eigentümerinnen und Eigentümer, die selbst in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Haus wohnen.

Die Höhe des Wohngeldes hängt ab

- von der Zahl der Haushaltsmitglieder,
- von der monatlichen Miete bzw. Belastung bei Eigentümern
- und vom Einkommen der Gemeinschaft, das angerechnet werden darf.

Keinen Anspruch auf Wohngeld hat, wer Transferleistungen bekommt wie beispielsweise Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung sowie Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II).

Wenn Sie Wohngeld bekommen wollen, müssen Sie einen Antrag bei der örtlichen Wohngeldbehörde stellen.

Wohngeldgesetz

Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)

Telefon 0234/910-3737



Finanzielle Hilfen

Wohnungssuche – Umzug

Sie beziehen Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe und wollen eine Wohnung mieten? Beachten Sie, dass Wohnungsgröße und Kosten der Wohnung angemessen sein müssen. Aktuelle Auskünfte hierzu erhalten Sie vom Jobcenter und vom Sozialamt. Vor Abschluss des Mietvertrages müssen Sie dem Jobcenter oder dem Sozialamt eine Mietbescheinigung vorlegen, die der Vermieter ausgefüllt hat. Erst wenn überprüft wurde, ob die Wohnung „angemessen“ ist, dürfen Sie den Mietvertrag unterschreiben. Eine Kautionsgarantie wird nur in Form einer Kautionsgarantie geleistet.

Sie wollen umziehen und beziehen Sozialleistungen?

Dann müssen Sie darlegen, dass der Umzug notwendig ist. Sie müssen begründen, warum Sie Ihre bisherige Wohnung aufgeben möchten. Der Umzug muss zunächst genehmigt werden. Danach können Sie mit einer finanziellen Beteiligung an den Umzugskosten rechnen.

Mietrückstände

Sie sind in finanzielle Not geraten und konnten Ihre Miete nicht bezahlen? Dann sollten Sie schnell handeln. Mietrückstände in Höhe von zwei Monatsmieten sind ein Grund für eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses. Es droht eine Räumungsklage. Eine Zwangsräumung ist mit hohen Kosten verbunden. Der Vermieter muss das Geld vorstrecken, kann es sich aber per Zwangsvollstreckung vom Mieter wieder zurückholen. Um den Verlust der Wohnung zu verhindern, können Sie sich an das Amt für Soziales und Wohnen bei der Stadt Bochum wenden.



Stadt Bochum, Amt für Soziales und Wohnen

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44777 Bochum
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
Telefon: 0234/910-1746

Weitere Kontaktadressen:

Mieterverein Bochum

Brückstr. 58, 44787 Bochum
Telefon: 0234/961140

Schuldnerberatung Bochum

Hans-Böckler-Str. 8, 44787 Bochum

Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Bochum

Große Beckstr. 15, 44787 Bochum
Telefon: 0234/660-44,-33

4.7 Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Alleinerziehende haben oftmals die eigene Schul- und Berufsausbildung zurückgestellt, um ihre Kinder zu erziehen. Mit BAföG-Leistungen, die als Zuschuss gewährt werden, können sie jedoch einen qualifizierten Schulabschluss nachholen oder den Einstieg ins Erwerbsleben schaffen. Eine Möglichkeit ist z. B. der erfolgreiche Abschluss einer kombinierten Schulausbildung mit Berufsqualifizierung. Über Ihre individuellen Voraussetzungen informieren Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulverwaltungsamt, beispielsweise wenn Sie älter als 30 Jahre alt sind oder wenn Sie eine elternunabhängige Förderung bekommen können.

Auskunft über das Spektrum der Bildungsgänge erhalten Sie bei den Schulen, Berufskollegs oder privaten Ausbildungsstätten.

www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/informationen-zu-bildungs-gaengen/

www.das-neue-bafoeg.de

Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Bochum

Jungesellenstraße 8, 44787 Bochum

Telefon: 0234/910-3863



Finanzielle Hilfen

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer Berufsausbildung sowie während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gezahlt. Dazu gehört auch die Vorbereitung auf den nachträglichen Hauptschulabschluss.

Die Höhe der BAB richtet sich nach Art der Unterbringung, des eigenen Einkommens und das der Eltern sowie Ehegatten oder Lebenspartner. Ob sich ein Antrag lohnt, erfahren Sie unter www.babrechner.arbeitsagentur.de.

Um Berufsausbildungsbeihilfe zu bekommen, müssen Sie einen Antrag stellen – und zwar bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Beantragen Sie die Berufsausbildungsbeihilfe vor Beginn der Ausbildung oder berufsvorbereitenden Maßnahme, es wird nicht rückwirkend gewährt.

Agentur für Arbeit Bochum

Universitätsstraße 66, 44771 Bochum

Telefon: kostenfreie Service-Nummer: 0800-4 5555 00

Sie beginnen eine schulische- oder betriebliche Ausbildung, stehen derzeit noch im Leistungsbezug nach SGB II und müssen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes während der Ausbildung BAB oder BAföG in Anspruch nehmen? Dann beachten Sie, dass

seit dem 01. August 2016 das sogenannte „Rechtsvereinfachungsgesetz im SGB II“ in Kraft getreten ist, um die Zahlungslücken am Übergang ALG II zur Ausbildungsförderung zu schließen.

- vom Antragsbeginn auf BAB bis zur Entscheidung besteht Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt weiter.
- Auszubildende bzw. BAB-Beziehende, BAföG-Beziehende und Studierende, die noch bei den Eltern wohnen, können zukünftig aufstockend ALG II erhalten.
- Es wird eine neue befristete Härteklausel an der Schnittstelle SGB II/BAföG geschaffen (§ 27), so dass diejenigen in schulischer Ausbildung, die z.B. wegen Erreichen der Altersgrenze kein BAföG erhalten und denen ohne diese Leistung ein Abbruch der Ausbildung droht, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten können.

Von Bedeutung ist auch § 16 b SGB II neu: Erweiterung des förderfähigen Personenkreises beim Einstiegsgeld für Aufnahme von Erwerbstätigkeit. Z. B. können jetzt auch Personen vom Jobcenter gefördert werden, die z. B. eine Elternzeit zugunsten einer Erwerbstätigkeit aufgeben.

- Anbei ein Link zu einer lesefreundlichen Version des neuen SGB II von Harald Thome: www.harald-thome.de/media/files/SGB-II---Konsolidiert-1.8.2016-kor-2.pdf



4.8 Sozialhilfe

Grundsicherung kommt für verschiedene Personen infrage, wenn die eigenen Einkünfte nicht ausreichen, um das Leben zu finanzieren.

Das Sozialgesetzbuch XII unterscheidet

- Leistungen der Grundsicherung im Alter
- und Leistungen der Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen.

Personen, die Grundsicherung beantragen möchten, müssen

- in Deutschland leben
- und die entsprechende Altersgrenze erreicht haben, d. h. Personen, die vor dem 01. Januar 1947 geboren sind, müssen mindestens 65 Jahre alt sein. Wer 1947 und später geboren wurde, für den steigt die Altersgrenze von Jahrgang zu Jahrgang um einen Monat. Bei den 1958 Geborenen gilt dann die Altersgrenze von 66 Jahren. Für die nach 1958 Geborenen steigt die Altersgrenze um jeweils zwei Monate pro Jahrgang, so dass die 1964 und später Geborenen die Altersgrenze erst mit 67 Jahren erreichen.
- oder – mindestens 18 Jahre alt und aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sein.

Die Grundsicherung umfasst

- den maßgebenden Regelbedarf,
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung,
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- und eventuell bestehende Mehrbedarfe (z. B. bei Schwangerschaft und für kostenaufwendige Ernährung bei bestimmten Erkrankungen oder für alleinerziehende Personen).

Haben Sie anderweitige finanzielle Ansprüche (z. B. auf Rente, Wohngeld, Krankengeld), müssen Sie diese zunächst ausschöpfen. Denn die Grundsicherung ist eine nachrangige Leistung. Sollte ein Leistungsanspruch bestehen, so bleiben Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern oder Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), 4. Kapitel

Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
Telefon 0234/910-2372/2749



4.9 Arbeitslosigkeit

Arbeitslosmeldung

Laut Sozialgesetzbuch (SGB) III können Sie sich arbeitslos melden,

- wenn Sie mindestens 15 Stunden in der Woche arbeiten wollen
- und eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen
- und wenn Sie sich bemühen, Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden.

Die Zeiten Ihrer Arbeitslosigkeit können in der Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen als Anrechnungszeiten zählen.

Sie müssen sich persönlich in der Eingangszone der Agentur für Arbeit Ihres Wohnortes melden. Dort nimmt man zunächst Ihre Daten, Ihren beruflichen Werdegang und Ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf. Anschließend erhalten Sie ein Arbeitspaket und einen Termin für ein Erstgespräch bei Ihrer persönlichen Arbeitsvermittlerin bzw. Ihrem persönlichen Arbeitsvermittler.

Darüber hinaus hat die Agentur für Arbeit weitere Angebote:

- Informationsveranstaltungen, z. B. zum Umgang mit der Jobbörse,
- Workshops für Frauen mit Familienpflichten,
- Infoveranstaltungen für Berufsrückkehrerinnen oder Alleinerziehende,
- weitere Unterstützungsangebote zusammen mit dem Berufspsychologischen Dienst
- und weitere Leistungen.

Bei Ihrer Arbeitssuche können Sie finanzielle Unterstützung bei Bewerbungen, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, für eine Arbeitsausrüstung oder auch Zuschüsse zu zusätzlich entstehenden Kinderbetreuungskosten erhalten. In bestimmten Fällen erhalten Sie diese Unterstützung auch, wenn Sie kein Arbeitslosengeld empfangen. Sprechen Sie Ihre Arbeitsvermittlerin / Ihren Arbeitsvermittler gezielt darauf an. Generell müssen Sie einen Antrag stellen, bevor Sie das Geld ausgeben. Rückwirkend können keine Kosten erstattet werden.“ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Arbeit informieren und beraten Sie gerne.

Arbeitsvermittlung

Um sich auf das erste Gespräch bei Ihrer Arbeitsmittlerin/Ihrem Arbeitsvermittler optimal vorzubereiten, füllen Sie das Arbeitspaket bitte aus und reichen dieses wieder in der Arbeitsagentur ein. Es sollte spätestens drei Tage vor dem Gesprächstermin vorliegen. Wenn Sie Schwierigkeiten haben, Ihre überfachlichen Kompetenzen und Stärken (Soft Skills) einzuschätzen, sprechen Sie mit Ihrer Mittlerin bzw. Ihrem Vermittler. Im Erstgespräch geht es um Ihre Möglichkeiten, wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen.

Bei Ihrer Arbeitssuche können Sie unterstützt werden durch eine Kompetenzfeststellung durch den Berufspsychologischen Dienst oder durch Bewerbungs-Coaching-Angebote.

Miteinander zu reden und gemeinsam zielgerichtet zu handeln, ist der Erfolgsschlüssel für die Arbeitsvermittlung. Im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung werden Ihre Bewerbungsaktivitäten festgeschrieben. Können Sie Ihre Eigenbemühungen nicht nachweisen oder lehnen zumutbare Beschäftigungen ab, kann unter Umständen eine Sperrzeit eintreten. Während dieser Zeit bekommen Sie kein Arbeitslosengeld und die Anspruchsdauer vermindert sich trotzdem. Wenn es im Vorfeld allerdings eine klare Übereinkunft zwischen den Arbeitsmittlerinnen und -vermittlern und Ihnen gegeben hat und beide Seiten um Verpflichtungen und Leistungen wissen, werden solche Konsequenzen kaum nötig sein.

www.arbeitsagentur.de



Finanzielle Hilfen

Arbeitslosengeld I

Wenn Sie Arbeitslosengeld erhalten möchten, müssen Sie sich persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden – und zwar spätestens drei Monate bevor Ihr Arbeitsverhältnis enden wird. Damit Sie auf der sicheren Seite sind, gehen Sie am besten sofort zur Arbeitsagentur und melden sich arbeitslos, sobald Sie wissen, dass Sie arbeitslos werden.

Darüber hinaus müssen Sie allerdings noch andere Voraussetzungen erfüllen. Denn Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung.

Das setzt voraus, dass Sie in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Sie müssen

- vorher mindestens ein Jahr sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, d. h. mindestens 15 Stunden in der Woche
- die sozialversicherungspflichtigen Zeiten müssen innerhalb von zwei Jahren liegen (ansonsten kann die Frist abgelaufen sein).

Auf jeden Fall lohnt es sich, bei der Bundesagentur für Arbeit nachzufragen, ob Sie noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Sind Sie arbeitslos und suchen eine Beschäftigung, haben aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld? Auch dann unterstützt die Arbeitsagentur Sie bei der Suche nach Beschäftigung. Nähere Informationen und Tipps finden Sie in der Broschüre „Arbeitslos ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld“.

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen, können eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erhalten, soweit dies zur Anbahnung oder Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist. Über die Möglichkeiten einer Förderung und welche Leistungen dies im Einzelnen sein können, informiert Sie die für Ihren Wohnort zuständige Agentur für Arbeit.



Weitere Informationen finden Sie in dem „Merkblatt 1 für Arbeitslose“.



Bei Fragen rufen Sie an!

Beauftragte für Chancengleichheit (BCA)

Die Themen der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind:

- Frauenförderung,
- Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
- beruflicher Einstieg und berufliches Fortkommen nach einer Familien- und Pflegephase
- sowie moderne Personalpolitik und flexible Arbeitszeiten.

Die Zielgruppen der BCA sind sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch Unternehmen.

Einzelberatungen durch die BCA sind in der Regel nicht vorgesehen. Sie bieten aber regelmäßig Informationsveranstaltungen rund um das Thema „Wiedereinstieg nach der Familien- und Pflegephase“ für Berufsrückkehrende an.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Termine erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit Bochum und in der Veranstaltungsdatenbank im Internet.

Agentur für Arbeit Bochum

Universitätsstraße 66, 44789 Bochum

Telefon: 0234/305-2463, -2586,

www.arbeitsagentur.de

Bochum.BCA@arbeitsagentur.de



Finanzielle Hilfen

Arbeitslosengeld II

Das Jobcenter Bochum betreut alle Bochumer Bürgerinnen und die Bürger, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Das Jobcenter

- unterstützt Kundinnen und Kunden bei ihrer Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz,
- fördert berufliche Weiterbildungen, zielgerichtete Schulungen und innovative Projekte,
- sichert den Lebensunterhalt durch die Zahlung von Arbeitslosengeld II sowie die Übernahme angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung,
- berät Arbeitgeber bei der Suche nach Arbeitskräften und informiert über individuelle Fördermöglichkeiten,
- vermittelt in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Ausbildungs- und Arbeitsstellen,
- bietet finanzielle Unterstützung für Maßnahmen, die Arbeitsplätze schaffen oder sichern
- und fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Die **Beauftragte für Chancengleichheit (BCA)** des Jobcenters Bochum setzt sich dafür ein, die Beschäftigungsperspektiven für Arbeitssuchende mit familiären Verpflichtungen zu verbessern.

Sie berät und unterstützt in allen Fragen

- der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
- der Frauen- und Männerförderung
- und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Außerdem arbeitet sie an der Entwicklung von Angeboten für Alleinerziehende mit, um Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen.

Fragen Sie nach den speziellen Angeboten für Alleinerziehende im Jobcenter Bochum.

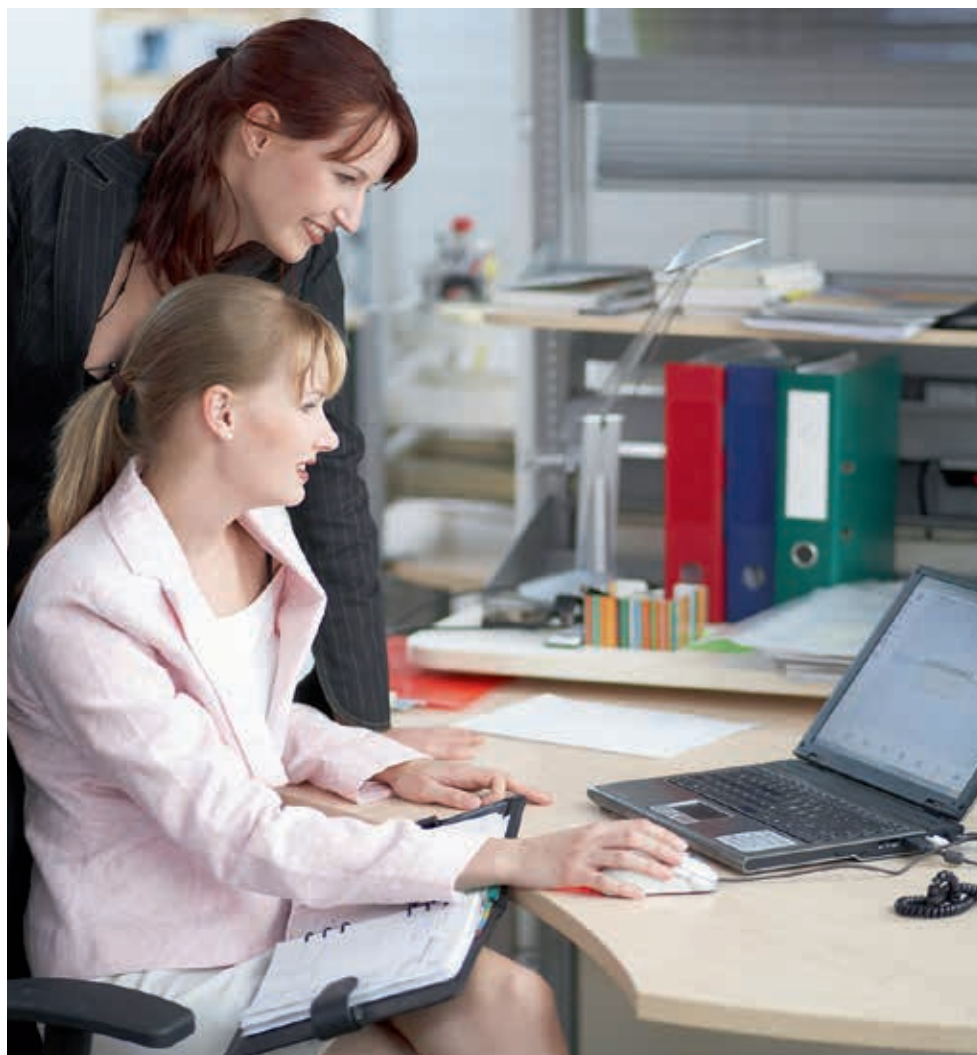
Jobcenter Bochum

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt & Migrationsbeauftragte
Universitätsstr. 66a, 44789 Bochum

Telefon: 0234/93631050

www.jobcenter-bochum.de jobcenter-bochum.bca@jobcenter-ge.de





4.10 Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Zum 1. Januar 2011 hat die Bundesregierung das Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt.

Hierdurch sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre an verschiedenen Aktivitäten teilnehmen können, ohne dass dieses das Portemonnaie der Eltern zu sehr belastet.

Personen, die

- "Hartz IV", Arbeitslosengeld II
- Kindergeldzuschlag,
- Wohngeld,
- Sozialhilfe
- oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG)

beziehen, können Anträge auf folgende Leistungen stellen:

- Übernahme von ein- oder mehrtägigen Klassen- oder Kitafahrten,
- Übernahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule und Kindertageseinrichtung (bis auf einen Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen, den die Eltern leisten müssen),
- Nachhilfe, um das Klassenziel bzw. den Schulabschluss zu erreichen,
- und ein sogenanntes „Schulbedarfspaket“ für Materialien (70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar).

Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre einen Zuschuss von 10 Euro monatlich für Vereinsbeiträge, Kosten für Musikschule oder Ähnliches bekommen. Dadurch sollen sie am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilhaben können.

Anträge können Sie beim Beratungs- und Servicecenter Bildung und Teilhabe (Junggesellenstr. 8, Zimmer 38 ff) stellen. Dort werden Sie auch umfassend beraten. Wenn Sie den Antrag stellen, müssen Sie einen Nachweis vorlegen, dass Ihr Kind an der beantragten Maßnahme teilgenommen hat. Außerdem ist der gültige Bewilligungsbescheid einer der oben genannten Sozialleistungen nötig.

Einzig das Schulbedarfspaket wird als Geldleistung an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt, alle anderen Leistungen werden grundsätzlich direkt mit dem Träger abgerechnet. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

§ 28 ff Sozialgesetzbuch (SGB) II
§ 6a Bundeskindergeldgesetz (BKKG)

www.bochum.de/but
www.bmas.de

Jugendamt der Stadt Bochum
Junggesellenstr. 8, 44787 Bochum





5.1 Wiedereinstieg

Sie möchten nach einer Familienphase oder aus der Arbeitslosigkeit heraus wieder in den Beruf einsteigen? Sie sind sich unsicher, ob Sie nahtlos wieder starten können oder ob vielleicht erst eine Qualifizierung sinnvoll ist?

Verschiedene Broschüren und Bücher bieten einen ersten Einstieg in das Thema. Außerdem ist es hilfreich, sich in der Findungs- und Wiedereinstiegsphase beraten zu lassen.

Viele Informationen für den Wiedereinstieg und die berufliche Neuorientierung finden Sie auf der Homepage Frau und Beruf Herne der Landesinitiative Netzwerk W Bochum und Herne.

<http://www.frau-und-beruf-herne.de/>

Weiterbildungsangebote bei der Volkshochschule

Wer sich beruflich weiterbilden möchte, sollte auch einen Blick in das Programm der Volkshochschule (VHS) werfen. Dort gibt es spezielle Angebote für Allein-erziehende sowie Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer. Egal ob Sie nun beruflich einsteigen oder weiterkommen wollen: Nutzen Sie die Möglichkeiten der VHS, denn sie bietet Ihnen aktuelle, qualifizierte und hochwertige berufliche bzw. berufsbezogene Weiterbildungen.

EDV-Seminare, Sprach- oder Kommunikationskurse, Workshops für Führungswissen oder zu Arbeitstechniken und Fach-Workshops sind nur einige Beispiele. Dabei erwerben Sie nicht nur Kenntnisse, die sich gut im Lebenslauf machen, sondern Sie können auch Kontakte knüpfen. Dieser Nebeneffekt ist nicht zu unterschätzen.

Für viele berufliche Weiterbildungsmaßnahmen brauchen Sie einen bestimmten Schulabschluss. Die Volkshochschule führt auch Maßnahmen durch, in denen junge Erwachsene einen Schulabschluss nachmachen können.

Kommunale Weiterbildungsberatung an der VHS (Trägerneutral)

Die Weiterbildungsberatungsstelle an der VHS Bochum ist eine Servicestelle, die Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Bildungsanbietern offen steht.

Beratung rund um Weiterbildung ist für uns mehr als die Weitergabe von Informationen. Wichtig ist es uns vielmehr, Sie dabei zu unterstützen Entscheidungen zu treffen und das Richtige im Hinblick auf Ihre persönliche Situation zu tun.

Sie stehen mit Ihrem individuellen Anliegen im Mittelpunkt. Sie können sich aber auch über allgemeine Wege der Weiterbildung informieren.

Die Weiterbildungsberatungsstelle ist eine anerkannte Beratungsstelle für die Beratung in Sachen Bildungsscheck und Bildungsprämie. In Kooperation mit dem Bildungszentrum des Handels bieten wir auch Programme zur berufsbezogenen Sprachförderung für qualifizierte Migrantinnen und Migranten an.

Folgende Institutionen beraten Sie bei beruflichen Fragen:

Frauenberatungsstelle NORA e. V. (Orientierungsberatung)

Kortumstr. 45, 44787 Bochum

Telefon: 0234/962999-5/-6

Bildungszentrum des Handels e. V.

Ferdinandstr. 17 A, 44789 Bochum

Telefon: 0234/97335114

Jobcenter Bochum

Universitätsstr. 66a, 44789 Bochum

Telefon: 0234/93630

Agentur für Arbeit (mtl. Infoveranstaltung für Berufsrückkehrerinnen)

Universitätsstr. 66, 44789 Bochum

Telefon: 0234/305-2463 -2586

Volkshochschule (VHS) Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)

Telefon: 0234/910-2030

offene Sprechstunde: Do 14.30 - 18.00 Uhr, Zi.: 1054,

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Kommunale Weiterbildungsberatung an der VHS Bochum (Bildungsprämie / Bildungsscheck)

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)

erreichbar Mo & Mi 9.00-12.00 Uhr Telefon: 0234/ 910-2519, -2883

offene Sprechstunde Mi 9.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Stadtbücherei Bochum, Job-Karriere-Bibliothek

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum

www.vhs-bochum.net

www.frauenberatungsstelle-nora.de



Erwerbstätigkeit



START NRW GmbH bietet Perspektiven für Wiedereinsteigende und Alleinerziehende über Zeitarbeit und Partnerschaftliche Ausbildung.

Zeitarbeit bedeutet, dass Sie bei einem Zeitarbeitsunternehmen angestellt und bei einem Kundenunternehmen eingesetzt sind. Dort können Sie Ihre Kompetenzen beweisen und erhöhen die Chance auf Übernahme (Klebeeffekt). Das ist das Ziel von START. Dabei profitieren Sie von tariflicher Entlohnung (Haustarifvertrag ver.di, IG Metall) – auch in einsatzfreien Zeiten.

- Gemeinsam mit Ihnen und den Kunden suchen wir bei Bedarf nach familienfreundlichen Arbeitszeitregelungen
- Wir unterstützen bei allen Fragen der Kinderbetreuung



Im Rahmen unserer Partnerschaftlichen Ausbildung bieten wir zusätzliche Ausbildungsplätze in mehr als 60 Berufen gemeinsam mit unseren Kooperationsbetrieben an. Für Alleinerziehende ohne Berufsabschluss sogar in Teilzeit (25-30 Std./Woche).

www.start-nrw.de

www.personaldienstleister.de

Start NRW GmbH

Brückstraße 44, 44787 Bochum

Telefon: 0234/9373360

bochum@start-nrw.de

In einem kleinen E-Learning „Der ZeitarbeitsProfi“ können Sie sich allgemein über Zeitarbeit informieren und auf den Einsatz vorbereiten:

<http://www.bildungsseismograph.de/xd/public/content/index.html?pid=22>

<http://www.personaldienstleister.de/>

<http://www.zeitarbeit.nrw.de/za/>

5.2 Teilzeitberufsausbildung

Die Ausbildung in Teilzeit ist für Menschen mit familiären Verpflichtungen, die ihre schulische oder berufliche Laufbahn aufgrund der Geburt des Kindes oder der Pflege von Angehörigen unterbrochen haben, eine gute Möglichkeit einen anerkannten Berufsabschluss zu erlangen oder ihre angefangene Ausbildung in Teilzeit fortzusetzen.

Besonders für Sie, als Alleinerziehende, bietet die verkürzte Arbeitszeit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Mit der Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ist die Teilzeitberufsausbildung seit 2005 rechtlich geregelt. Eine Teilzeitberufsausbildung ist bei allen Ausbildungen im dualen System möglich. Die tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb wird reduziert – meistens um 25%. Der Berufsschulunterricht findet im vollen Umfang (100%) statt. Die Ausbildungsdauer wird in der Regel nur verlängert, wenn weniger als 25 Wochenstunden gearbeitet werden. Die Teilzeitvereinbarung wird im Ausbildungsvertrag schriftlich festgehalten.

Während der Teilzeitberufsausbildung mit 75 % Regelarbeitszeit, arbeiten die Auszubildenden bis zu 21 Stunden in der Woche im Betrieb und nehmen an ca. 9 Schulstunden (à 45 Minuten) an ein bis zwei Schultagen am Berufsschulunterricht teil.

Eine qualifizierte Berufsausbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt. Vor allem junge Menschen mit Familienverantwortung haben es aber oftmals besonders schwer, ihren Wunsch nach einer Berufsausbildung zu realisieren. In dieser Situation bietet eine Ausbildung in Teilzeit Müttern und Vätern neue Wege, um erfolgreich in den Beruf einzusteigen. Die Ausbildungsform eröffnet auch Unternehmen die Chance, dem wachsenden Fachkräftebedarf zu begegnen und Auszubildende zu gewinnen.

Damit der Übergang in (Teilzeit)Ausbildung besser gelingen kann, hat das Land das Programm **„Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“** (TEP) aufgelegt. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und mit finanzieller Unterstützung des europäischen Sozialfonds wird das Landesprogramm seit 2011 flächendeckend in allen Regionen Nordrhein-Westfalens angeboten. TEP unterstützt Menschen mit Familienverantwortung, vor allem junge Mütter (und Väter), bei der Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz in Teilzeit und gibt Hilfestellung, um Familie und Ausbildung zu vereinbaren. Die Teilnehmenden werden gecoacht, qualifiziert und beruflich vorbereitet und während der ersten Ausbildungsmonate individuell begleitet.

Erwerbstätigkeit

Parallel zur Bildungsbegleitung der TEP-Teilnehmenden werden Unternehmen über die Möglichkeiten der Berufsausbildung in Teilzeit informiert und bei der Umsetzung unterstützt.

Bisher konnten in Bochum mehrere Unternehmen von der Ausbildungsform in Teilzeit überzeugt werden und ca. 80 % der TEP-Teilnehmenden, darunter über 60% alleinerziehende Mütter, absolvierten erfolgreich eine Teilzeitberufsausbildung.

TEP-Projekte in Ihrer Nähe:



Bildungszentrum des Handels e.V.

Ferdinandstr. 17 a
44789 Bochum
Telefon: 0234-97335114
www.bzdh.de
info@bzdh.de



Gisela Vogel Institut für berufliche Bildung GmbH & Co. KG

Bessemerstraße 80
44793 Bochum
Telefon: 0234 / 96184-0
www@givo-ifbb.de
info@givo-ifbb.de

Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH

Südstr. 19/21
44625 Herne
Telefon: 02323 169126
www.gbh-herne.de
postbox@gbh.herne.de

Linktipps:

www.regionalagentur-mittleres-ruhrgebiet.de
www.teilzeitberufsausbildung.de
www.mais.nrw/teilzeitberufsausbildung

5.3 Beratungsstelle im Bochumer Netzwerk „Einstieg mit Kind“

Mütter mit Migrationshintergrund haben immer noch deutlich schlechtere Teilhabechancen am Arbeitsmarkt als Mütter ohne Migrationshintergrund.

Die Zahl der alleinerziehenden Mütter mit Migrationshintergrund steigt stetig. Auch mit guter Qualifikationen und hoher Motivation sind Mütter mit Migrationsgeschichte in Deutschland deutlich seltener und in geringem Umfang erwerbstätig als Mütter ohne Migrationshintergrund.

Das Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Europäischen Sozialfonds der europäischen Union gefördert und zielt darauf ab, den Erwerbseinstieg für Mütter mit Migrationsgeschichte zu erleichtern und den Zugang zu vorhandenen Angeboten zur Arbeitsmarktintegration zu verbessern.

Das Bildungszentrum des Handels e.V. in Kooperation mit dem Jobcenter Bochum, der Bundesagentur für Arbeit in Bochum, der Stadt Bochum und dem Kommunalen Integrationszentrum Bochum setzt das Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ in Bochum in Form einer Beratungsstelle im Bochumer Netzwerk „Einstieg mit Kind“ um. Ziel ist es, erwerbsfähige Mütter mit Migrationshintergrund aus Bochum nachhaltig in existenzsichernde Beschäftigung zu bringen. Die Projektlaufzeit von Mai 2015 bis Ende 2018 lässt eine intensive Begleitung der Teilnehmerinnen über einen individuell festgelegten Zeitraum zu. Auf ihrem Weg in ein Beschäftigungsverhältnis erfahren die Mütter kontinuierliche und individuelle Beratungs- und Unterstützungsangebote, wie z. B. berufliche Orientierung, Unterstützung beim Anerkennungsverfahren, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Bewerbungsmanagement, Begleitung während Praktika, Ausbildung und Arbeit, sowie vorhandene Angebote zur Arbeitsmarktintegration zugänglich zu machen. Neben der Aktivierung der Frauen werden Unternehmen verstärkt für die Potenziale der Zielgruppe sensibilisiert und vorhandene Strukturen und Akteure vor Ort besser miteinander vernetzt. Die Unterstützungsangebote über die Beratungsstelle im Bochumer Netzwerk „Einstieg mit Kind“ wurden bisher sehr gut angenommen und viele Teilnehmerinnen profitierten bisher von diesem Angebot.

Bildungszentrum des Handels e.V.

Ferdinandstr. 17a, 44789 Bochum

Telefon: 0234-97335114

info@bzdh.de, www.bzdh.de, www.starkimberuf.de





5.4 Arbeitszeitmodelle

Es gibt vielfältige Arbeitszeitmodelle

Die Entscheidung, wie viele Stunden Sie wöchentlich arbeiten möchten und wie Sie Ihre Arbeit gestalten, hängt von mehreren Faktoren ab:

- von dem Einkommen, das Sie erwirtschaften wollen oder müssen (dabei sollten Sie nicht nur an Ihre momentane Situation denken, sondern auch an Ihre Altersvorsorge)
- von der Zeit, die Sie aufgrund Ihrer familiären Situation aufbringen können oder wollen
- und vom Angebot auf dem Arbeitsmarkt.

Bessere Chancen im Gespräch mit Ihrem Vorgesetzten bzw. Ihrer Vorgesetzten haben Sie daher, wenn Sie sich vorher Gedanken über Ihr Arbeitszeitkonzept machen. Bei Arbeitszeitmodellen heißt es jedoch inzwischen: Nichts ist unmöglich, wenn Ihre Arbeitgeberin, Ihr Arbeitgeber mitspielt.

Arbeitszeitmodelle im Überblick

Eine **Vollzeitstelle** umfasst im Regelfall eine Arbeitszeit von etwa 38 bis 41 Stunden in der Woche. Das bedeutet: Täglich arbeiten.

Teilzeit ist ein Sammelbegriff für alle möglichen Arbeitszeitmodelle, bei denen die oder der Beschäftigte Stunden reduziert hat. Grundsätzlich stehen einer Teilzeitkraft oder einer geringfügig Beschäftigten laut Arbeitsrecht anteilig die gleichen Leistungen zu wie einer Vollzeitkraft. Das betrifft z. B. das Recht auf Urlaub oder Weiterbildung.

Laut Teilzeit- und Befristungsgesetz können Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer darauf bestehen, ihre Arbeitszeit zu verringern, sofern sie länger als sechs Monate einem Betrieb mit mehr als 15 Angestellten angehören (Auszubildende nicht mitgezählt). Das gilt auch für ruhende Beschäftigungsverhältnisse, so auch gegen Ende der Elternzeit. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann jedoch nicht alleine bestimmen, wie ihr oder sein Teilzeitmodell konkret aussieht.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf nur ablehnen, wenn betriebliche Gründe gegen die Arbeitszeitverkürzung sprechen.

Die flexible Arbeitszeit berücksichtigt im Idealfall die zeitlichen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie die des Betriebes. Die Unternehmen können so die Betriebszeiten ausweiten und auf Arbeitsspitzen besser reagieren. Außerdem ist erwiesen, dass die Beschäftigten motivierter und damit produktiver sind, wenn ihre zeitlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Bei den Blockarbeitszeiten ist es möglich, statt jeden Tag einige Stunden zu arbeiten, z. B. an zwei oder drei Tagen in der Woche mit voller Stundenzahl dabei zu sein. Diese Form der Teilzeit können manche Unternehmen besser auf die Betriebsabläufe abstimmen. Auch den Wünschen der Berufstätigen kommt sie oft sehr entgegen, z. B. bei Sicherstellung der Kinderbetreuung an bestimmten Wochentagen oder bei längeren Anfahrtswegen.

Bei einem Arbeitszeitkonto werden die geleisteten Arbeitsstunden gesammelt, so dass man am Zeitsaldo stets erkennt, ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Plus oder im Minus steht. In der Regel ist eine Höchstgrenze festgelegt. Bei einem Zeitguthaben, dass über die Arbeitszeit, die vertraglich vereinbart wurde, hinausgeht, heißt es „abfeiern“, bei einem Minus nacharbeiten.

Möglich ist auch ein Jahresarbeitszeitkonto: Die Unternehmensleitung vereinbart mit den Beschäftigten, wie viele Stunden sie im Jahr insgesamt arbeiten müssen. Wann diese Stunden geleistet werden, wird individuell festgelegt. So ist eine Teilzeitbeschäftigung mit 75 % der Regelarbeitszeit mit neun Monaten Arbeit und drei Monaten Freizeit denkbar. Das Gehalt läuft jedoch zwölf Monate durch. Bei einem Langzeitkonto sind auch Auszeiten wie z. B. ein Sabbatjahr denkbar, also Auszeiten von mehreren Monaten oder mehr.

Bei gleitenden Arbeitszeiten können die Beschäftigten Beginn und Ende der Arbeitszeit innerhalb vorgegebener Grenzen frei bestimmen. Oft gibt es Kernarbeitszeiten, zu denen eine Anwesenheitspflicht besteht. Meistens kommt eine „Stechuhr“ zum Einsatz.

Beim **Job-Sharing** teilen sich zwei Angestellte eine Stelle. Die Arbeitszeiten und Zuständigkeiten regelt entweder der Vertrag oder die beiden Beschäftigten sprechen sich auf kurzem Weg untereinander ab.

Arbeit auf Abruf bedeutet: Das Unternehmen setzt Sie je nach Arbeitsaufkommen ein. Der Betrieb bestimmt also – oft kurzfristig –, wann Sie arbeiten sollen. Er muss dafür jedoch eine „Abruffrist“ von mindestens vier Tagen einhalten. Lediglich die Verteilung der Arbeitszeiten ist flexibel, die Dauer muss vertraglich festgelegt sein.

Telearbeit ist eine EDV-gestützte Arbeitsform, die immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dabei ist Ihr Arbeitsort ganz oder teilweise vom Unternehmen abgekoppelt. So kann in Ihrer Wohnung ein Computerarbeitsplatz eingerichtet werden (Homeoffice), von dem aus Sie per Datenübertragung mit den Rechnern im Unternehmen kommunizieren.

Telearbeitsplätze werden Sie kaum in den Stellenausschreibungen finden: Meistens wandeln die Verantwortlichen vorhandene Arbeitsplätze in Telearbeitsplätze um – oft für höher qualifizierte Angestellte. Vorteile: Sie sind flexibler und

Erwerbstätigkeit

die Anfahrtszeiten fallen weg. Nachteile: Sie sind weniger an den Betrieb angebunden und können sich schlechter mit Kolleginnen und Kollegen austauschen (auch der berühmte „Flurfunk“ entfällt). Außerdem ist es ein Irrglaube, dass Sie zuhause parallel arbeiten und Ihre Kinder betreuen können – auch hier ist eine Kinderbetreuung unentbehrlich.

Minijobs sind Beschäftigungsverhältnisse, die nicht sozialversicherungspflichtig sind. Das Einkommen darf höchstens 450 Euro im Monat betragen. Die Wochenarbeitszeit ist inzwischen nicht mehr auf eine bestimmte Stundenzahl begrenzt.

Wenn Sie einen Minijob annehmen, besteht für Sie eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (nicht für Rentner_innen). Sie erwerben dadurch Ansprüche u.a. auf Rente wegen Erwerbsminderung, auf Leistungen zur beruflichen Rehabilitation, auf staatliche Förderung der Riester-Rente. Evtl. können Sie sogar früher in Rente gehen. 2013 beträgt der Rentenversicherungsbeitrag 13,7% des Arbeitsentgelts, ihr Arbeitgeber zahlt 5%. Eine Befreiung von der Rentenversicherung ist auf Antrag möglich.

Für schon bestehende Minijobs bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Der Minijob ist sozialversicherungsfrei, aber Sie können eine Erklärung abgeben, um den Rentenbeitrag des Arbeitgebers (5%) mit ihrem Eigenanteil (13,7%) aufzustocken. Nähere Infos erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung. Besser als gar nichts!

Kurzfristig betrachtet erscheint ein Minijob vor allem Ehefrauen aufgrund des Ehegattensplittings und der kostenfreien Mitversicherung in der Krankenversicherung des Ehepartners vorteilhaft. Langfristig erweist sich der Minijob jedoch oft als eine „Falle“. Der Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit kann sich schwierig gestalten. Minijobs fördern die Altersarmut von Frauen und schaffen keine sichere Existenz, auf die Sie aber bspw. nach einer Scheidung dringend angewiesen sind.



www.frau-und-beruf-herne.de/arbeitszeitmodelle

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie z.B. hier:

www.arbeitszeiten.nrw.de

www.teilzeit-info.de

www.competentia.nrw.de

www.telewisa.de

www.minijob-zentrale.de

www.bmas.de

(Rubrik Arbeitsrecht, Themenbereich Teilzeit und Arbeitszeitmodelle)

5.5 Selbstständigkeit

Ein eigenes Unternehmen zu gründen, das klingt für manch einen nach Freiheit und Unabhängigkeit. Statt sich an vorgegebene Bedingungen des Arbeitgebers anzupassen, schaffen Sie sich Ihre eigenen Strukturen. Schon viele haben diese Herausforderung gemeistert.

Doch in der Praxis werden den Freiräumen durch Zeit- und Geldmangel oder durch die Ansprüche des Kunden Grenzen gesetzt. Die Existenzgründung ist nicht in jedem Fall eine Alternative zur zeitintensiven und manchmal erfolglosen Stellensuche. Und schon gar nicht kann sie eine Patentlösung sein, wenn die Kinderbetreuung nicht gesichert ist. Denn vor allem wenn Sie zu Hause arbeiten, müssen Sie selbst und Ihre Familie viel Disziplin aufbringen, um das notwendige Arbeitspensum tatsächlich zu schaffen.

Die Startercenter NRW, die zertifizierten Informations- und Beratungsstellen für alle Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Nordrhein-Westfalen, beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

Startercenter NRW-Bochum bei der Wirtschaftsentwicklung Bochum

Viktoriastr. 10, 44787 Bochum
Telefon: 0234/61063-200

Startcenter NRW Mittleres Ruhrgebiet der Handwerkskammer Dortmund bei der Kreishandwerkerschaft Ruhr

Springorumallee 10, 44795 Bochum
Telefon: 0234/32400

www.bochum-startercenter.de

www.bochum-wirtschaft.de

www.handwerk-ruhr.de

www.startercenter.nrw.de

www.gut-bochum.de (Gründerinnen- und Unternehmerinnen-Treff)



Kinderbetreuung

6.1 U3-Betreuung und Kindergarten

Kindertageseinrichtungen

In Bochum gibt es viele Kindertageseinrichtungen mit fast 10.000 Plätzen für Kinder aller Altersgruppen. Den größten Teil der Kindertageseinrichtungen betreiben sogenannte „freie Träger“.

Freie Träger sind:

- die evangelische und katholische Kirche,
- die Arbeiterwohlfahrt (AWO),
- die Caritas,
- das Deutsche Rote Kreuz,
- die Innere Mission,
- der Sozialdienst katholischer Frauen und Männer
- sowie viele Vereine und Eltern- bzw. Erzieherinneninitiativen, die im Dachverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) organisiert sind.

Auch die Stadt Bochum ist Trägerin von Kindertageseinrichtungen.

Eltern finden also in Bochum ein Angebot, das inhaltlich und konzeptionell breit gefächert ist. Daher können Sie Wunsch- und Wahlrecht, das gesetzlich verankert ist, in Anspruch zu nehmen.

Kindertagespflege

Neben den Kindertageseinrichtungen können Familien ihre Kinder bei Tagesmüttern oder -vätern, in der sogenannten Kindertagespflege, betreuen lassen. Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich zunehmend an die Altersgruppe der Kinder, die unter drei Jahre alt sind.

Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren

Es gibt inzwischen (Stand: 31. Juli 2012) mehr als 1.900 Plätze für Kinder unter drei Jahren in Bochumer Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Nähere Informationen finden Sie im Internet.

Wenn Sie Fragen zur Kinderbetreuung haben, können Sie sich gerne auch direkt beim Jugendamt informieren.

www.bochum.de (Jugendamt zum Thema Kinderbetreuung)

Jugendamt der Stadt Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)

Telefon: 0234/910-3105, -4111



6.2 Grundschulalter

Die **Offene Ganztagsschule** (OGS) gibt es an allen Bochumer Grundschulen und berechtigten Förderschulen. Träger sind anerkannte Verbände der Freien Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege sowie Fördervereine von Schulen.

Der Offene Ganztag ist ein ganzheitliches Bildungs- und Erziehungsangebot, d. h. Schule und Betreuung sind miteinander verknüpft. Jede Schule hat ein pädagogisches Konzept mit eigenen Schwerpunkten.

Die Betreuungszeiten sind:

- täglich ab der 5. Schulstunde bis 16 Uhr (also grundsätzlich von 8 bis 16 Uhr),
- ggf. schon vor dem Unterricht
- und ganztägig in den Ferien mit Ausnahme der 2. Ferienhälfte der Sommerferien, der Weihnachtsferien und am Rosenmontag.

Der Elternbeitrag für die OGS ist einkommensabhängig und wird von der Stadt Bochum auf Grund der Elternbeitragssatzung Schulbetreuung erhoben. Für die Mittagsverpflegung kommen monatlich 50 € hinzu. Die Beiträge können bei einkommensschwachen Familien übernommen bzw. bezuschusst werden.

Die **Verlässliche Grundschule** (früher „Schule von 8 bis 13 Uhr“) ist eine alternative Betreuung, die es auch an Offenen Ganztagsschulen gibt und die Verlässliche Grundschule plus Ferienbetreuung. Hier sind die Kinder jedoch nur an Unterrichtstagen und längstens bis zum Ende der 6. Stunde (13.30 Uhr) betreut. Bei der Verlässlichen Grundschule plus Ferienbetreuung erfolgt in den Ferien eine Betreuung analog der OGS.

Nähere Informationen erhalten Sie hier:

Schulverwaltungsamt der Stadt Bochum

Jungesellenstr. 8, 44787 Bochum
Telefon: 0234/910-2579

www.bobi.net



6.3 Weiterführende Schulen

Hat eine Schule der Sekundarstufe nachmittags verpflichtenden Unterricht, dann gibt es eine pädagogische Übermittagsbetreuung. Diese beinhaltet

- pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause
- und ergänzende Ganztagsangebote (z. B. Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen).

An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht zählt die Pädagogische Übermittagsbetreuung zur Schule und kostet daher nichts. Darüber hinausgehende Ganztagsangebote sind freiwillig und kostenpflichtig.

Nähere Informationen erhalten Sie hier:



Schulverwaltungsamt der Stadt Bochum

Junggesellenstr. 8, 44787 Bochum
Telefon: 0234/910-2579

www.bobi.net



6.4 Krankheit

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Wenn ein Kind krank ist, haben berufstätige Eltern Anspruch auf Krankengeld. Pro Kind und Kalenderjahr liegt der Anspruch bei zehn Arbeitstagen. Bei Alleinerziehenden verdoppelt er sich auf 20 Arbeitstage. Jedoch ist das Krankengeld gedeckelt: und zwar pro Kalenderjahr auf 25, bei Alleinerziehenden auf 50 Tage. In besonderen Fällen mit ärztlichem Attest kann die zeitliche Beschränkung entfallen. Arbeitgeber müssen Versicherte, die Anspruch auf das Krankengeld haben, nach § 45 Abs. 3 SGB V für die Dauer dieses Anspruchs unbezahlt von der Arbeit freistellen, sofern die Versicherten keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung haben.

Krankengeld bei eigener Krankheit

Wenn Sie selbst einmal erkrankt sind, haben Sie grundsätzlich ebenfalls einen Anspruch auf Krankengeld bei der Krankenkasse. Normalerweise zahlt der Arbeitgeber sechs Wochen Ihren Lohn weiter, wodurch der Anspruch zunächst ruht.

Anspruch auf Krankengeld haben

- Vollzeitarbeitende,
- Teilzeitkräfte,
- Aushilfen oder Mitarbeiter in sog. Studentenjobs, Minijobber
- und Selbstständige bei entsprechenden Vereinbarungen mit der Krankenkasse.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II haben keinen Anspruch.

Bei einem Krankenhausaufenthalt oder medizinischer Rehabilitation können Sie eine Haushaltshilfe beantragen, wenn Sie den Haushalt nicht weiterführen können. Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind unter 12 Jahren lebt und dass keine andere Person, die im Haushalt lebt, die Aufgabe übernehmen kann. In der Regel müssen Sie einen Eigenanteil zahlen, wenn Sie eine Haushaltshilfe beanspruchen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

SGB V, SGB VII, SGB XI + SGB XII, Reichsversicherungsordnung

6.5 Ferienbetreuung

Das Jugendamt bietet im Rahmen des Ferienpasses ein umfangreiches Spiel-, Spaß- und Ausflugsangebot für Kinder und Jugendliche an, die ihre Ferien zu Hause verbringen. Kinder und Jugendliche können sich mithilfe der Ferienpassbroschüre für jeden Tag ein neues, kostenloses oder kostengünstiges Freizeitprogramm zusammenstellen. Die Ferienpassangebote beinhalten in der Regel keine verbindliche wöchentliche Betreuung.

Abwechslungsreiche Ferientage versprechen auch die Stadtranderholungen der Arbeiterwohlfahrt und der Caritas. Diese „Ferien vor Ort“ bieten Kindern und Jugendlichen ein interessantes Tages- und Wochenprogramm, für das sie sich verbindlich anmelden müssen.

Im Rahmen der Offenen Ganztagschule gehört auch eine ganztägige Ferienbetreuung mit Ausnahme der 2. Ferienhälfte der Sommerferien, den Weihnachtsferien und Rosenmontag zum Angebot der Bochumer Grundschulen.



www.bochum.de/ferienpass
www.awo-ruhr-mitte.de
www.caritas-bochum.de



Kinder mit Behinderung

7.0 Kinder mit Behinderung

Den Alltag als alleinerziehender Elternteil mit einem Kind mit Entwicklungsproblemen oder einer Behinderung zu bewältigen, ist eine besondere Herausforderung. Denn wenn es keinen Partner gibt, mit dem man Probleme teilen kann, kostet der Alltag oft viel Kraft und braucht großes Organisationsgeschick.

Sie suchen

- Beratung oder Diagnostik,
- Frühförderung und therapeutische Hilfen für das Kind,
- Informationen über finanzielle Hilfen und Rechte,
- Angebote zur Unterstützung und Begleitung,
- Selbsthilfegruppen,
- den passenden Kindergarten oder die richtige Schule,
- Freizeitangebote
- Informationen über Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderung?

Wenn ein Kind mit Behinderung zur Welt kommt oder wenn sich später Störungen zeigen, durchleben Eltern eine besonders schwere Zeit. Dann ist es gut zu wissen, an wen man sich wenden kann, um Informationen zu bekommen und spezielle Hilfen und Entlastung sowie Raum für Gespräche zu finden.

Viele Einrichtungen und Dienste in Bochum bieten Hilfen für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien in den Bereichen Bildung, Freizeit, Therapie, Wohnen und Arbeit an.

Für eine geeignete Entwicklungsdiagnostik sind Kinder- und Jugendärzte, Fachärzte oder Kliniken sowie die Frühförderstelle Bochum zuständig. Die Frühförderstelle bietet auch heilpädagogische Förderung von Kindern im Vorschulalter an.



Einen Überblick gibt der **Ratgeber der Stadt Bochum**, www.bochum.de/handicap. Diesen Ratgeber gibt es auch als Broschüre in Ihrem Bürgerbüro.



Ansprechpartner bei der Stadt Bochum in allen Stadtbezirken finden Sie bei den dortigen Arbeitsgruppen **„Hilfen für Menschen mit Behinderung“**. Sie können sich über die Rufnummer 910-0 verbinden lassen.

Weitere Träger der Hilfen für Menschen mit Behinderung sind:

AWO, Unterbezirk Ruhr-Mitte

Telefon: 0234/96477-0
www.awo-ruhr-mitte.de

Christopherus-Haus e.V.

Telefon: 02304/98279-0
www.christopherus-haus.de

Diakonie-Ruhr

Telefon: 0234/9133133
kontakt@diakonie-ruhr.de

Evangelisches Johanneswerk e.V.

Telefon: 0234/93033-6
www.johanneswerk.de

Familien- und Krankenpflege

Telefon 0234/9325656-0
www.fundk-bochum.de

Integrationsmodell OV Bochum e.V.

Telefon: 0234/5409782
www.haus-riemke.de

Lebenshilfe Bochum

Telefon: 0234/9179021
www.lebenshilfe-bochum.de

Elterninitiative Menschen(s)kinder e. V.

Telefon: 0234/5092813
www.menschenskinder-bochum.de



Über die **Selbsthilfe-Kontaktstelle** im Haus der Begegnung erhalten sie Informationen über Selbsthilfegruppen:
Alsenstr.19a, 44789 Bochum
Telefon: 0234/50788060
www.selbsthilfe-bochum.de

Die Lebenshilfe Bochum und die Diakonie-Ruhr sind Träger der **Frühförderstelle**
Westring 26, 44787 Bochum
Telefon: 0234/9133-399

Beratung in allen Fragen und Informationen zu den oben genannten und weiteren Hilfsangeboten finden sie bei der

FamilienAssistenz, Diakonie-Ruhr
Westring 26, 44787 Bochum
Telefon: 0234/9133-300, -301, -302,
familienassistenz@diakonie-ruhr.de



Gesundheit und Lebensgestaltung

8.1 Mutter-/Vater-Kind-Kuren

Manchmal ist das Mutter-/Vaterdasein so anstrengend, dass Sie ans Ende Ihrer Kräfte kommen. Dann kann eine Genesungskur helfen. Im Idealfall treten Sie die Kur alleine an und erholen sich frei von jeder Alltagsbelastung.

Können Angehörige die Kinder während der Kur nicht betreuen, etwa weil sie noch zu jung sind oder auch, weil eines der Kinder selbst behandlungsbedürftig ist, kann die Mutter / der Vater mit den Kindern gemeinsam zur Kur zu fahren.



Caritas-Zentrum Wattenscheid

Westenfelder Str. 58, 44866 Bochum

Telefon: 02327/9658460



Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer Krankenkasse oder unter

www.muettergenesungswerk.de



8.2 Entspannung

Unser Körper braucht ausreichend Entspannung – Ausgleich für die zunehmende Hektik im Alltag. Lernen Sie, richtig zu relaxen, dann können Sie mit Stress besser umgehen. Entspannungstechniken, eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung und alles, was Ihrem Körper und Ihrer Seele gut tut, hilft Ihnen, innere Ruhe und Gelassenheit zu finden.

Verschiedene Angebote finden Sie u. a. bei folgenden Institutionen:

Familienbildungsstätte der Stadt Bochum

Anlaufstelle und Treffpunkt für alle Bochumerinnen und Bochumer

Telefon: 0234/910-5111

www.bochum.de/familienbildungsstaette

Katholische Familienbildungsstätte

Telefon: 0234/9508925

www.kefb-bistum-essen.de

VHS Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)

Telefon: 0234/910-1555

www.vhs.bochum.de

www.bzga-ebs.de (Stressbewältigung)



8.3 Angebote für Eltern und Kinder

Die Familienbildungsstätten sind ein Treffpunkt für Familien. Mit ihrem bunten Spektrum an Kursen schaffen die Familienbildungsstätten ein vielfältiges, familienunterstützendes Bildungsangebot für alle Bochumer Bürgerinnen und Bürger. Sie erreicht damit viele Familien in unterschiedlichen Lebensphasen: Von der Geburt bis hin zum Älterwerden gibt es zu allen Stadien des Lebens Angebote.

Insbesondere versuchen die Familienbildungsstätten auch Menschen in schwierigen Lebenssituationen anzusprechen, das heißt z. B. junge Familien, Alleinerziehende und Alleinlebende, Migrantinnen und Migranten, junge Mütter, Familien mit behinderten Familienmitgliedern oder Familien in Trennung.

Gesundheit und Lebensgestaltung

Es gibt verschiedene Themenbereiche: u. a. Familie, Erziehung, Partnerschaft, Gesund leben im Familienalltag, Textiles Gestalten, Mode und Kreativität, Kochen und Kultur sowie Treffpunkt Älterwerden.

In den Kursen können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- sich mit anderen Kursteilnehmenden austauschen,
- andere Menschen kennenlernen,
- neue Erfahrungen machen,
- sich in vielen verschiedenen Bereichen fortbilden,
- sich Hilfe und Unterstützung in schwierigen Situationen holen
- oder sich einfach einmal etwas Gutes tun.



Evangelische Familienbildungsstätte TABEA

Westring 26 a, 44787 Bochum

Telefon: 0234/962904 663

www.tabea-bochum.de

Familienbildungsstätte der Stadt Bochum

Anlaufstelle und Treffpunkt für alle Bochumerinnen und Bochumer

Zeichenstraße 10, 44791 Bochum

Telefon: 0234/910-5110

www.bochum.de/familienbildungsstaette



Katholische Familienbildungsstätte

Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum

Telefon: 0234/9508925

www.kefb-bistum-essen.de



Allgemeine Informationen für Familien mit Kindern finden sie u. a. hier:

www.familienhandbuch.de

www.familienratgeber-nrw.de

www.familien-wegweiser.de

Das Netzwerk W und seine Partnerinnen und Partner

Über das Netzwerk W:

Der vorliegende Wegweiser ist hauptsächlich für Alleinerziehende in Bochum gedacht. Vielfältige Informationen zu Themen wie Beruf, Weiterbildung, Finanzen, Kinderbetreuung und Anlaufstellen zur beruflichen Beratung und Begleitung in Bochum sollen Ihnen als Alleinerziehende den Wieder (- Einstieg) ins Berufsleben erleichtern.

Die Landesinitiative Netzwerk W unterstützt Aktivitäten und Maßnahmen für den qualifizierten beruflichen Wiedereinstieg. Im Zentrum stehen lokale Netzwerke von gleichstellungs-, arbeitsmarkt-, wirtschafts- und bildungspolitischen Akteur_innen. Sie schaffen eine starke Lobby für den Wiedereinstieg bzw. Einstieg. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW (MGEPA) fördert die Landesinitiative Netzwerk W. Mit über 50 Standorten repräsentiert die Landesinitiative ein bundesweit einmaliges Expert_innen-Netzwerk für den Wieder(-Einstieg).

In der Förderphase 2016 verfolgt das Netzwerk W in Bochum das Ziel „Den Zugang zu Angeboten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für alleinerziehende Einsteigerinnen und Wiedereinsteigerinnen zu verbessern.“ Mit der Aktualisierung und Erweiterung des „Bochumer Wegweisers für Alleinerziehende“, der 2013 über das ESF-Bundesprogramm Netzwerk A „Wirksame Hilfen für Alleinerziehende in Bochum“ entstand, möchte das Netzwerk W dazu beitragen. Darüber hinaus sollen Unternehmen für die Potenziale von Alleinerziehenden sensibilisiert werden. In Kooperation mit dem Netzwerk W in Herne wird eine gemeinsame Veranstaltung für Arbeitgeber_innen und interessierte Alleinerziehende durchgeführt. Ergänzend sind Praxisbeispiele von Alleinerziehende und Unternehmen vorgesehen.

NETZWERK W Koordination: **Bildungszentrum des Handels e.V.**



Antje Krüger
Ferdinandstr. 17 a, 44789 Bochum
Telefon: 0234-97335114
a.krueger@bzdh.de
www.bzdh.de

Gleichstellungsstelle Stadt Bochum

Daniela Kolenda
Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum
Telefon. 0234/910-1076
dkolenda@bochum.de
www.bochum.de





**Bundesagentur
für Arbeit**

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Bochum
Ansprechpartnerinnen:
Ursel Weber und Andrea Kleinhaus
Universitätsstr. 66, 44789 Bochum
Telefon: 0234/3052463 und 0234/305-2586
Bochum.BCA@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de



Jobcenter Bochum
Ansprechpartnerin: Stefanie Malcherek
Universitätsstr. 66 a, 44789 Bochum
Telefon: 0234/58879-302
jobcenter-bochum@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-bochum.de



Nora e.V. Beratung für Frauen und Mädchen
Ansprechpartnerin: Ute Würtz
Kortumstr. 45, 44787 Bochum
Telefon: 0234/9629995
nora-beratung@freenet.de
www.frauenberatungsstelle-bochum.de



VHS Bochum
Ansprechpartnerin: Birgit Kossler
Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum
Telefon: 0234/910-2030
BKossler@bochum.de
www.vhs-bochum.de



START Zeitarbeit NRW GmbH
Ansprechpartnerin: Martina Hugo
Brückstr. 44, 44787 Bochum
Telefon: 0234/937330
Martina.Hugo@start-nrw.de
www.start-nrw.de



Kompetenzzentrum Frau und Beruf
Mittleres Ruhrgebiet
Ansprechpartnerin: Karin Knütter
Viktoriastr. 10, 44787 Bochum
Telefon: 0234/61063-186
karin.knuetter@bochum-wirtschaft.de
www.competentia.nrw.de

Das Netzwerk A und seine Partnerinnen und Partner

Das „Netzwerk A „ist seit Ende der Projektlaufzeit des ESF- Bundesprogrammes „Netzwerke Wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“ weiterhin aktiv und wird von der Gleichstellungsstelle der Stadt Bochum Frau Daniela Kolenda koordiniert. Die Bundesagentur für Arbeit, das Jobcenter, die Beratungsstelle Nora e.V., die VHS und Start Zeitarbeit NRW sind sowohl Netzwerk W, wie auch Netzwerk A Partner und Partnerinnen.



Bildungszentrum des Handels
Ferdinandstr. 17a, 44789 Bochum
Telefon: 0234/9733510



Caritas Beratungszentrum
Ostermannstr. 32, 44789 Bochum
Caritas-Beratungsstelle für
Erziehungs- und Familienfragen
Telefon: 0234/3079055
Ehe-, Familie- Lebensberatung
Telefon: 0234/3079030, -9055

Frauenhaus Bochum
Telefon: 0234/501034



Evangelisches Beratungszentrum für Ehe-,
Lebens- und Erziehungsfragen
Westring 26, 44787 Bochum
Telefon: 0234/91330



Beratungsstelle Frauen in Not
Hans-Böckler-Str. 28, 44787 Bochum
Telefon: 0234/6406066

Das Netzwerk A und seine Partnerinnen und Partner



FamilienAssistenz
Westring 26, 44787 Bochum
Telefon: 0234/91330

Frühförderstelle Bochum
Westring 26, 44787 Bochum
Telefon: 0234/9133399



Frauen beraten / donum vitae Bochum e. V.
Am Kortländer 1, 44787 Bochum
Telefon: 0234/6408904



Evangelische Jugendhilfe Bochum
Herner Str. 327, 44809 Bochum
Telefon: 0234/964320



Evangelisches Kinder- und Jugendhaus
Centrumplatz 2, 44866 Bochum
Telefon: 02327/30970



Evangelische Stiftung Overdyck–Kinder-,
Jugend- und Familienhilfe
Westring 26, 44787 Bochum
Telefon: 0234/91330



Gewerkstatt gGmbH
Schleipweg 20, 44805 Bochum
Telefon: 0234/9256390



IFAK e. V. für kulturelle Kinder und Jugendhilfe
Engelsburger Str. 168, 44793 Bochum
Telefon: 0234/67221



Katholische Familienbildungsstätte
Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum
Telefon: 0234/9508911



PlanB Ruhr e. V.
Diekampstr. 37, 44787 Bochum
Telefon: 0234/41482510



Sozialdienst
Katholischer
Frauen und Männer
Wattenscheid e.V.

Sozialdienst Kath. Frauen und Männer
Wattenscheid e. V.
Propst-Hellmich-Promenade 29, 44866 Bochum
Telefon: 02327/9658460



Stadt Bochum
mit Familienbildungsstätte, Gesundheitsamt,
Gleichstellungsstelle
Jugendamt & Sozialamt
Telefon: 0234/9100



Bildungszentrum
des Handels e.V.



Hinweis: Der Wegweiser wurde im Winter 2016/17 überarbeitet. Zukünftige Änderungen bei Adressen oder gesetzlichen Grundlagen sind daher bei den Institutionen zu erfragen. Überwiegend haben die beteiligten Einrichtungen die Texte zur Verfügung gestellt. Somit ist nicht alleine die Herausgeberin für die Inhalte verantwortlich.

Impressum:

Bochumer Wegweiser für Alleinerziehende Herausgeberin:

Bildungszentrum des Handels e. V.
Ferdinandstr. 17a, 44789 Bochum
Stadt Bochum, Die Oberbürgermeisterin
Gleichstellungsstelle
Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum

Textbearbeitung in Teilen:

Andrea Behnke, freie Journalistin, Bochum

Redaktion:

Bildungszentrum des Handels e. V.,
Antje Krüger
Stadt Bochum, Gleichstellungsstelle,
Daniela Kolenda
Winter 2016/17

Fotos für Titel und Innenlayout:

Titel | Stadt Bochum | Referat für Kommunikation

Seite 3 ©Dan Race-fotolia.com,
Seite 5 ©BeTa Artworks-fotolia.com,
Seite 9 ©Manuel Tennert-fotolia.com,
Seite 17 ©Dan Race-fotolia.com,
Seite 19 ©Kardiny-fotolia.com,
Seite 23 ©wavebrakeMediaMicro-fotolia.com,
Seite 29 ©Adam Gregor-fotolia.com,
Seite 49 ©Franz Pluegl-fotolia.com,
Seite 51 ©Macro 2811-fotolia.com,
Seite 58 ©Serhiy Kobaykov-fotolia.com,
Seite 61 ©Jacek Chabraszewski-fotolia.com,
Seite 64 ©Udra11-fotolia.com

Gestaltung und Layout:

Grafikdesign | www.rreuter-design.de

Druck: Blömeke-Druck SRS GmbH

Auflage:

1000 Exemplare

